

# Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg und das Königlich Preussische Jadegebiet.

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

15 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 20.

Barmen, den 15. Mai 1903.

21. Jahrg.

## Gesetzentwurf über polizeiliche Regelung des Feuerlöschwesens.

### II.

Das Abgeordnetenhaus hatte, wie berichtet, in der Sitzung vom 25. April nur die erste Beratung des Gesetzentwurfs über polizeiliche Regelung des Feuerlöschwesens erledigt. Die zweite Beratung fand am 27. April statt.

Präsident v. Kröcher: Zur zweiten Beratung dieses Entwurfs liegen vor der Antrag der Abgeordneten v. Dittfurth und Gen., dahingehend:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe folgenden Absatz hinzuzufügen:

In den Landgemeinden der Rheinprovinz und von Westfalen bedürfen die in dieser Richtung erlassenen Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden der Zustimmung der zum Erlaß von Ortsstatuten zuständigen Organe,

ferner ein handschriftlicher Unterantrag, welcher lautet:

Statt der Worte „die in dieser Richtung erlassenen“ zu setzen „solche“.

Dieser Antrag ist gestellt von dem Abgeordneten Herold. Außerdem ist mir noch ein handschriftlicher Antrag überreicht worden von dem Abgeordneten Kreitling. Der Antrag ist schon verteilt worden und trägt die Nr. 187 der Drucksachen. Derselbe lautet:

an Stelle „Durch Polizeiverordnungen“ in der ersten Zeile zu setzen:

Durch Ortsstatut, erforderlichenfalls durch Statut eines weiteren Kommunalverbandes.

Abg. Kreitling: Meine Herren, unfer in der vorigen Sitzung abgelehnter Antrag auf Kommissionsberatung sollte nicht dazu dienen, das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern, sondern wir wollten dem Gesetz nur diejenige Form geben, die ja, wie es scheint, nun auch von anderen Seiten des Hohen Hauses gewünscht wird. Der Antrag der Herren v. Dittfurth, Herold, Westermann und Jehr. v. Bedlitz zeigt ja, daß man der Polizeiverwaltung nicht ohne weiteres die unbegrenzte Macht geben will, derartige Verordnungen zu erlassen.

Was den Antrag der eben genannten Herren von dem meinigen unterscheidet, liegt darin, daß dort nur von der Rheinprovinz und von Westfalen die Rede ist, während mein Antrag an Stelle der Worte „Durch Polizeiverordnungen“ setzen will „Durch Ortsstatut, erforderlichenfalls durch Statut eines weiteren Kommunalverbandes“ und damit eine allgemeine Bestimmung für die ganze preussische Monarchie in sich schließt. Es könnte so scheinen, als ob bei Erlaß dieses Gesetzes mit seiner allgemein gehaltenen Fassung hier nur für diese beiden Provinzen eine Ausnahme in der Befchränkung der polizeilichen Verfügungen gemacht werden soll, d. h. es könnte das den Eindruck erwecken, als ob die übrigen preussischen Provinzen davon ausgenommen wären. Ich werde ja hören, ob die Herren Antragsteller anderer Meinung sind. Aus einem Privatgespräch habe ich entnommen, daß die übrigen Provinzen nur deshalb nicht aufgeführt seien, weil in diesen Provinzen diese Bestimmung bereits bestünde.

Meine Herren, es ist in der vorigen Sitzung gesagt worden: die Polizeiverwaltung kann überhaupt kein Ortsstatut erlassen. Das ist uns allen gewiß klar. Andererseits steht aber, wie ich schon ausgeführt habe, in der Begründung der Regierungsvorlage, daß die Polizei, wenn sie auch kein Ortsstatut erlassen kann, doch in der Lage ist, renitente Gemeinden zu zwingen, eine Berufsfeuerwehr einzurichten.

Es heißt dann weiter, daß dadurch allerdings den Gemeinden ziemlich hohe Kosten erwachsen würden. Meine Herren,

ich glaube nun, daß gerade darin das Zwangsmittel lag, diese renitenten Gemeinden zur Raison zu bringen. Es wäre deshalb nicht notwendig gewesen, in dieser allgemeinen Fassung einzelner Gemeinden wegen ein besonderes Gesetz zu erlassen. Nachdem nun die Herren Kollegen aus verschiedenen Parteien des Hohen Hauses die Sache nun allerdings beantragt haben, die Sache nicht allein den Polizeibehörden zu überlassen, bitte ich um deswillen, weil mein Antrag den Zweifel, den ich vorhin erörterte, beseitigt, an erster Stelle meinen Antrag anzunehmen. Eventuell würde ich nur dann, wenn erklärt wird, daß der Antrag v. Dittfurth auch auf die übrigen preussischen Provinzen Bezug haben soll, vielleicht in der Lage sein, meinen Antrag zurückzuziehen.

Abg. v. Dittfurth: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Vorredners über die Zwecke unseres Antrages bedürfen einer Richtigstellung. Die Zweifel, die sich von einigen Seiten des Hauses gegen die Annahme der Regierungsvorlage richten, basieren vor allem darauf, daß in Rheinland und Westfalen die Ortspolizeibehörden die einzigen im preussischen Staat sind, die in der Lage sind, Ortspolizeiverordnungen ohne Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane zu erlassen. In dem ganzen Osten der Monarchie sind die Amtsvorsteher an die Zustimmung des Amtsausschusses gebunden. Ich bemerke dabei, daß der Amtsausschuß nicht eine Behörde ist, die Ortsstatuten erlassen kann. Ein Unterschied besteht allerdings in der Provinz Hessen-Kassan, wo die Ortsbürgermeister die Ortspolizeibehörden sind. Diese haben aber, da sie immer auf 6 Jahre gewählt werden, und zwar aus der Mitte der Gemeinden, eigentlich die ganzen Gemeinden beständig als Kontrolle zur Seite und sind dadurch verhindert, aus polizeilichem Ueberreifer Mißgriffe zu tun, weil sie sicher sein könnten, daß sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode oder vielleicht schon früher durch den moralischen Druck, den die Gemeindeglieder auf sie ausüben, wieder zur Raison gebracht würden.

Unser Antrag unterscheidet sich von dem Antrag Kreitling, daß wir nicht das Ortsstatut statt der Polizeiverordnung konstituieren wollen. Wir wollen aber in jenen Landesteilen, in denen die Kontrolle der Selbstverwaltungsbehörden für die Ortspolizeibehörden fehlt, diese dadurch einführen, daß wir vorschlagen, in der Rheinprovinz und Westfalen den Erlaß der Ortspolizeiverordnung an die Zustimmung von Selbstverwaltungsorganen zu binden, die dem Amtsausschuß analog nachgebildet sind. Ich gebe zu, daß dieses Vorgehen einigen Bedenken unterliegen kann, weil damit die generelle Gesetzgebung über den Erlaß von Polizeiverordnungen in diesen beiden Provinzen durchbrochen und in dieser Materie ein Ausnahmezustand geschaffen wird.

Andererseits wird man sich sagen müssen, daß die Materie so eigenartig und der Umfang der Befugnisse, welche in die Hände der Ortspolizeibehörde gelegt ist, ein so außerordentlich großer ist — es wird den Polizeibehörden die Befugnis an die Hand gegeben, persönliche Dienstleistungen, Hand- und Spanndienste zu fordern durch Polizeiverordnung —, daß man sich darüber hinwegsetzen können, daß man hier eine von der allgemeinen gesetzlichen Regelung abweichende Maßregel trifft, die eine stärkere Kontrolle der Polizeibehörden durch die Interessen zur Folge hat.

Durch Ortsstatut kommen wir auf diesem Gebiet nicht weiter. In den Motiven des Gesetzes und in der vorigen Sitzung ist ausgeführt, daß das Ortsstatut in der Gemeinde nur im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes erlassen werden kann. Hand- und Spanndienste können von denen gefordert werden, die kommunalabgabepflichtig sind. Da fallen eben eine ganze Menge aus, welche gerade sehr wertvolle Hilfe beim Feuerlöschdienst leisten können, nämlich die sämtlichen Hausjöhne, welche nicht selbständig zur Steuer veranlagt sind. Durch den Antrag Kreitling würde hier nichts geändert werden;

denn dieser Antrag sagt nicht, daß das Ortsstatut über das Feuerlöschwesen nicht an die Grenzen des Kommunalabgabengesetzes gebunden sein soll. Ebenso die Statuten der weiteren Kommunalverbände. Ja, gewiß kann das Feuerlöschwesen in gewissen Grenzen schon jetzt durch Kreisstatute geregelt werden; aber diese Kreisstatute bewegen sich auch wieder in dem Rahmen, der ihnen durch die Kreisordnung gesetzt ist und auch durch das Kommunalabgabengesetz. Da steht nirgends geschrieben, daß die Kreise befugt sind, persönliche Dienste zu verlangen. Wir würden ein Kreisstatut vielleicht dahin machen können, daß Spritzen angeschafft werden sollen, daß die und die Feuerlöschgeräte da sein sollen; aber wie mein politischer Freund Windler neulich schon sagte, es würde der Zustand eintreten können: ja, die Gerätschaften sind da, aber zu ihrer Bedienung ist niemand verpflichtet; denn das Kreisstatut kann diese Verpflichtungen niemandem auferlegen. Ich glaube, es ist schon in genügendem Maße in der vorigen Sitzung ausgeführt worden: eine generelle Gesetzgebung für den ganzen Staat auf diesem Gebiete, welches so sehr einer lokalen Regelung bedarf, ist aus praktischen Gründen unmöglich. Wir haben für die örtliche Gesetzgebung zweierlei Formen zur Verfügung: das Ortsstatut und die Polizeiverordnung. Das Ortsstatut verfügt hier, also bleibt nur das einzige übrig, was wir noch haben, die Polizeiverordnung, und wir empfehlen Ihnen für diejenigen Landesteile, in welchen die Polizeiverordnung sowohl in der Ortsinstanz an die Zustimmung der Selbstverwaltungskörper gebunden ist, wie auch in den höheren Instanzen an die Mitwirkung der Bezirksausschüsse bzw. Kreisräte und Provinzialräte gebunden ist, Polizeiverordnungen zuzulassen und in denjenigen Provinzen, in denen die Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane noch fehlt, dieselben in der vorgezeichneten Weise zu substituieren und damit die Vorlage anzunehmen.

Unterstaatssekretär, Regierungskommissar v. Bischoffshausen: Der Herr Minister ist durch die Verhandlungen in dem anderen Hause verhindert, heute hier zu erscheinen.

Was nun zunächst den Antrag Kreitzing betrifft, so hat der Herr Vorredner diesen bereits richtig gekennzeichnet. Ortsstatute können auch jetzt bereits erlassen werden. Die Bedenken, die dagegen sprechen, sind in der Begründung ausführlich dargelegt; auf diese kann ich daher eine Aenderung der Kreisordnung involvieren, auf die wir ja wohl nicht eingehen wollen.

Der Antrag des Abgeordneten v. Dittfurth hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Es kann ja ganz zweckmäßig erscheinen, die Zustimmung der Gemeindevertretung zu den zu erlassenden Polizeiverordnungen herbeizuführen. Aber, meine Herren, wir haben dagegen prinzipielle Bedenken; wir können nicht darauf eingehen, das Recht der Polizeiverordnung in die Hände der Gemeindevertretungen gleiten zu lassen. Wir müssen hier dem alten Worte folgen: *principius obstat!* und wir fürchten, daß Berufungen und Konsequenzen aus diesem ersten Schritt eintreten könnten, die wir nicht übersehen könnten. Ich muß deshalb erklären, daß auch der

Antrag des Herrn Abgeordneten v. Dittfurth nicht annehmbar erscheint.

Meine Herren, ich möchte noch einmal, was am Sonnabend ja bereits hinreichend erwähnt ist, darauf hinweisen, daß es sich hier nicht um etwas Neues handelt, sondern lediglich um die Herstellung eines Zustandes, der viele Jahre gedauert hat und zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat. Die Regierungsvorlage will einfach das wieder einführen, was die Judikatur des Kammergerichts weggenommen hat, und ich glaube, daß die Bedenken, welche dagegen hier vorgetragen sind, doch nicht so schwerwiegend sind, um nicht eine so einfache Materie in dem Sinne unserer Gesetzesvorlage erledigen zu können. Wir werden die Gelegenheit benutzen, die bestehenden Polizeiverordnungen einer eingehenden Revision zu unterziehen, und werden bemüht sein, alle Härten, die sich etwa vorfinden, zu beseitigen. Ich glaube, das Hohe Haus kann ohne Bedenken der Regierungsvorlage zustimmen, worum ich bitte.

Abg. Gerold: Meine Herren, nachdem vorgestern die Kommissionsberatung abgelehnt wurde, ist infolgedessen heute Morgen eine freiwillige Kommission zusammengetreten, und aus dieser ist dann unter teilweiser Aufgabe der verschiedenen Anschauungen die Vereinbarung entstanden zwischen den Fraktionen, die Sie in dem Antrage hier vorfinden. Wir sind der Ansicht, daß auf diesem Wege wohl ein Gesetz zu stande kommen kann.

Wenn der Herr Regierungskommissar hier aber ausgeführt hat, daß die Regierung im ersten Anfange widerstreiten werde, in bezug auf Polizeiverordnungen irgendwie die Gemeinden mitwirken zu lassen, so, glaube ich, ist dieser Einwand nicht ganz zutreffend; denn wir haben es hier mit einem Ausnahmegesetz zu tun. Das Gesetz über die Zulässigkeit von Polizeiverordnungen ist ein generelles. Die Gebiete sind festgesetzt, und nach der Judikatur des Kammergerichts kann eben für die Feuerlöschverpflichtung keine Polizeiverordnung erlassen werden. Es ist also zur Zeit bestehendes Recht, daß durch Polizeiverordnungen das Feuerlöschwesen nicht geordnet werden kann. Und nun machen wir ad hoc, für einen bestimmten Fall, ein Ausnahmegesetz, und da ist es wohl angezeigt, daß in den Provinzen, wo die Vollmachten der Polizeibehörden größere sind, als in den übrigen der preussischen Monarchie, eine gewisse Beschränkung bei diesem Ausnahmegesetz eintritt. Irgend eine Präzedenz für Polizeiverordnungen im allgemeinen, insofern dieselben unter das Gesetz über die Polizeiverwaltung von 1850 fallen, ist hier überhaupt nicht gegeben, und in der Beziehung ist es ganz unbedenklich. Ich bitte also das Hohe Haus, dieser Vereinbarung seine Zustimmung zu geben.

Nun habe ich eine kleine Aenderung beantragt, nämlich statt der Worte „die in dieser Richtung erlassenen“ zu setzen „solche“. Es ist das lediglich eine redaktionelle Aenderung, die deutlichere und bestimmtere Fassung gibt. In dieser Form kann dann noch in dieser Session das Gesetz zur Beratung gelangen.

## Fenilleton.

### Der Glückspudel.

Novelle von Max Wundtke.

(4. Fortsetzung.)

Hedwig Volland freute sich mit ihm, als er ihr strahlenden Gesichts von dieser Wendung der Verhältnisse erzählte. Nun aber müsse sie ihm auch gleich eine große Bitte erfüllen. Was das denn wäre? Sie sollte nur erst „ja“ sagen. Das könne sie nicht, auf keinen Fall. Dann könnte er ja schließlich alles mögliche verlangen. Nein, das würde er schon nicht tun, das müßte sie doch wissen. Sie würde ihm eine so unsäglich große Freude bereiten, wenn sie „ja“ sagte. Na, eine Freude wolle sie ihm nicht rauben. Also ... ja!

Einen kleinen Ausflug wollten sie gemeinschaftlich machen zur Feier des Tages, weil er doch nun so zu sagen etwas vorstelle in der Welt. Nachdem er ihre Besorgnisse bezüglich des Kostenpunktes zerstreut hatte, zeigte sich, wie köstlich sie den Gedanken fand und wie sie sich freute, „ja“ gesagt zu haben.

Es war ein köstlicher Sommernachmittag, nicht zu heiß, aber doch warm genug, um so glühende Gesichter zu rechtfertigen, wie sie Fräulein Hedwig und Herr Stieler zur Schau trugen.

Und dann — das Lachen und Plaudern, das Haschen und Jagen ... wie die Kinder tollten sie zwischen den bewaldeten Hügeln einher. Herrn Stieler überließ es manchmal ganz glühend heiß, wenn sich ihre Hände beim Blumenpflücken berührten, oder wenn er verstohlen seine bewundernden Blicke auf der schlanken und doch kräftigen, graziösen Gestalt mit dem feinen Kraushaar ruhen ließ.

Ja, einige Male kam ihm sogar der frevelhafte Gedanke, das Mädchen an sich zu reißen, mit starken Armen zu umschlingen und es zu küssen ... küssen ... und immer wieder zu küssen.

Aber nein, dazu war Fräulein Hedwig ganz gewiß zu schade. Eigentlich konnte er sich gar nicht denken, daß man Fräulein Vollands Lippen auch küssen könne. Doch woher dann das brennende Verlangen in ihm?

Einmal hätt' er's doch gern getan, einmal nur — und dann fortlaufen, daß sie ihn nie mehr sehen konnte; so geschämt hätte er sich. Vielleicht auch hätte er sich das mit dem Davonlaufen noch einmal überlegt; hinterher denkt man gewöhnlich anders.

„Ach Gott, Teichrosen, Herr Stieler! Sehen Sie doch die hübschen weißen Teichrosen!“ rief Hedwig plötzlich aus und klatschte vergnügt in die Hände.

„Soll ich Ihnen einige davon pflücken, Fräulein Volland?“ fragte er.

„Aber sie stehen so weit im Wasser ...“ sagte das Mädchen im Tone des Bedauerns.

„Nicht doch. Ich kann sie schon erreichen! Sehen Sie, dieser alte Weidenbaum giebt mir Halt.“

„Aber Sie können trotzdem leicht ins Wasser stürzen.“

„Ich werde schon nicht, Fräulein Volland.“

Damit hatte er sich aufgemacht, um sein Heil zu versuchen; aber es war doch nicht so leicht. Selbst mit einem Stock konnte er die köstlichen Blüten nur knapp erreichen. Das Ufer war jumpfig. Rietgras und Schilf bildeten zwischen Land und Wasser einen allmähigen Uebergang. Zwei knorrige, uralte Weiden reckten ihre blattarmen Äste wie magere Arme gen Himmel hinauf. Weiter hinein im Wasser lag ein morscher, halbgesunkener Fischerfahn. Von dem aus waren die Seerosen sehr bequem zu erreichen. Eine mächtige Baumwurzel streckte sich über

Abg. Kirsch (Düsseldorf): Gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Herold möchte ich mir eine Anfrage an die königliche Staatsregierung darüber erlauben, wie es denn in der Rheinprovinz mit dem Polizeiverordnungsrecht in den Städten steht. Nach dem Gesetz von 1850 ist in § 7 vorgeesehen, daß die Zustimmung der Gemeindevertretung zu einer Polizeiverordnung nur bei Gegenständen der landwirtschaftlichen Polizei erforderlich ist, während das Polizeiverordnungsrecht der Bürgermeister und Oberbürgermeister in den Städten ganz generell nur der Zustimmung des Gemeindevorstandes nach dem Gesetz von 1850 bedarf. In der Rheinprovinz sind schon längere Zeit Klagen darüber laut geworden, daß das ganz dieselben Personen sind; der Oberbürgermeister als Chef der Polizeiverwaltung ist zugleich für sich allein der Gemeindevorstand, und er erläßt also tatsächlich ganz allein die Polizeiverordnungen innerhalb des Rahmens des Gesetzes von 1850, ohne Zustimmung der Gemeindevertretung. Wenn wir hier nun festsetzen wollen, daß für die Landgemeinden in der Rheinprovinz und Westfalen eine Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane stattfinden soll, so frage ich, ob wir nicht gezwungen sind, ein Gleiches auch bezüglich des Erlasses derartiger Polizeiverordnungen in den Stadtgemeinden zu tun.

Ich möchte mir deshalb die Anfrage an die königliche Staatsregierung erlauben, ob meine Auffassung die richtige ist, daß, wenn wir hier nicht abändernd eingreifen, der Bürgermeister und der Oberbürgermeister der Städte in der Rheinprovinz befugt ist, Polizeiverordnungen in der hier fraglichen Materie ohne Zustimmung der Gemeindevertretung zu erlassen.

Geh. Regierungsrat, Regierungskommissar Richter: Meine Herren, die Anfrage, die der Herr Abgeordnete Kirsch an die Regierung gerichtet hat, möchte ich dahin beantworten, daß seine Annahme durchaus zutrifft. Nach § 143 des Landesverwaltungsgesetzes bedürfen in Städten in der ganzen Monarchie ortspolizeiliche Vorschriften, von einer Ausnahme abgesehen, der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Da nun in der Rheinprovinz ein Magistrat regelmäßig nicht existiert, sondern der Bürgermeister allein der Gemeindevorstand ist, so ergibt sich daraus allerdings — übrigens nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auch auf allen Gebieten des Polizeiverordnungsrechts —, daß in diesen Städten der Rheinprovinz der Bürgermeister allein zum Erlasse von Polizeiverordnungen berechtigt ist.

Präsident v. Kröcher: Die Besprechung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Kreiting, demnächst über den Antrag Herold, dann über den Antrag auf Nr. 180 der Drucksachen der Abgeordneten v. Dittfurth und Genossen, wie er sich nach der Abstimmung über den Antrag Herold gestaltet haben wird, und demnächst über den Inhalt des Gesetzentwurfes, wie derselbe nach den Abstimmungen lauten wird.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag Kreiting auf Nr. 187 der Drucksachen annehmen wollen, sich

zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren sich erheben, welche dem Antrag Herold gemäß im Antrage Nr. 180 setzen wollen statt der Worte „die in dieser Richtung erlassenen“ das Wort „solche“. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag v. Dittfurth, wie er sich jetzt gestaltet hat, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Ich darf ohne besondere Abstimmung feststellen, daß der Inhalt des Gesetzentwurfes, wie er sich nach diesen Bestimmungen gestaltet hat, auch angenommen ist, ebenso Ueberschrift und Einleitung.

Die dritte Beratung des Gesetzentwurfes erfolgte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. April.

Vizepräsident Dr. Vorsch: Zur dritten Beratung des Gesetzentwurfes ist ein Antrag des Abgeordneten v. Voebell eingegangen, der folgendermaßen lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem einzigen Paragraphen der Vorlage folgende Fassung zu geben:

Der Oberpräsident, der Regierungspräsident, der Landrat und in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnungen Vorschriften über die Einrichtung des Feuerlöschwesens erlassen, insbesondere über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, zur Bedienung der Lösch- und Rettungsgeräte und zur Gestellung der erforderlichen Gespanne, über die Einrichtung von Feuerwehren aus feuerlöschpflichtigen Personen und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Gemeinden.

Der Antrag bedarf noch der Unterstützung durch 30 Mitglieder. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von den Plätzen erheben. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Schmitz (Düsseldorf) beantragt noch zu diesem Antrage v. Voebell:

hinter das Wort „Polizeiverordnungen“ die Worte einzufügen „in Gemäßheit der Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195)“.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von den Plätzen erheben. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus.

Der Antrag soll noch gedruckt werden. Falls die Drucklegung nicht rechtzeitig fertig ist, ist das Haus wohl damit einverstanden, daß wir die Sache trotzdem erledigen. — Das ist der Fall.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung und gebe das Wort dem Abgeordneten Wegner.

Abg. Wegner (Frankenstein): Meine Herren, ich halte diesen Gesetzentwurf für durchaus notwendig, um die durch

den sumpfigen Boden weit in das Wasser hinein. Auf diese schwang sich der junge Mann, mit der Linken Halt suchend an den tief herabhängenden Zweigen.

Angstlichen Blickes verfolgte Hedwig Volland seine Anstalten. Weit hinüber beugte sich Erich.

„Herr Stieler,“ rief Hedwig besorgt, „ich bitte, kommen Sie zurück. Es geschieht Ihnen noch ein Unglück!“

„Keine Bange, Fräulein Hedwig,“ schallte es mit Sachen zurück, „mir passiert schon nichts!“

Es machte ihm Freude, das junge Mädchen sich um ihn sorgen zu sehen, und es reizte ihn, ihr zu zeigen, wie wenig ihre Befürchtung gerechtfertigt war.

Eben hatte er eine weiße Seerose an einem der schwimmenden Blätter erfaßt und näher herangezogen, um ihren Stiel zu erreichen, als sein Fuß auf der schlüpfrigen Wurzelrinde ausglitt und er das Gleichgewicht verlor. In der Hast, mit den Händen einen festeren Halt zu gewinnen, ließ er mit der Linken den Ast über sich fahren und verlor dabei auch den letzten Stützpunkt. Zu gleicher Zeit erscholl aus Fräulein Vollands Mund ein lauter Angstschrei, indes er niederstürzend zuerst mit dem Kopfe ziemlich heftig auf die Bordante des alten Fischerfahnes aufschlug und dann mit dem Unterkörper im Morastwasser verschwand.

Einen Moment schien es, als sollte dem jungen Mann von dem Schlage gegen den Kopf das Bewußtsein entschwinden: ein Nebel legte sich vor seinen Blick, und wie Schatten begannen die Dinge um ihn zu fliehen.

Doch nur eine Sekunde dauerte diese Schwäche. Er raffte sich zusammen und bemühte sich, aus diesem Gewirr von Rohr, Rietgras, Sumpfpflanzen und Baumwurzeln das Land zu erreichen!

Ganz erstarrt und freidebleich vor Schrecken stand Hedwig am Ufer. Sie brachte kein Wörtchen hervor. Erst

als sie sah, daß Herr Stieler, kaum weniger bleich als sie, Anstrengungen machte, festen Boden unter seine Füße zu bringen, eilte sie so weit vor, als die moorige Erde sie tragen konnte und reichte dann, mit dem linken Arm den Stamm der alten Weide umschlingend, dem jungen Manne die Hand. So gelang es ihm, festes Land zu erreichen, und er stand nun, triefend von Wasser, vor ihr. Von dem Kopf herab kam Blut geronnen.

„Mein Gott, Herr Stieler, kommen Sie schnell! Sie verbluten ja!“ stieß Hedwig angstvoll hervor.

„O, ich . . . ich . . . glaube, es ist nichts,“ suchte sie Stieler zu beruhigen, indem er mit seinem Taschentuche vergebliche Anstrengungen machte, dem Blutstrom, der von der Wange herniederrann, Einhalt zu tun.

Ohne sich auf lange Auseinandersetzungen mit ihm einzulassen, zog sie ihn mit sich fort, bis sie, einige Schritte vom Ufer entfernt, ein verstecktes und bequemes Plätzchen gefunden hatte. Hier nötigte sie ihn, sich niederzulassen.

Aus ihrem Körbchen kramte sie eine Schüssel und eine Serviette heraus und ließ dann, um Wasser herbeizuschaffen.

Stieler hatte unterdessen vergebens versucht, das rinnende Blut zu hemmen. Schweißend ging Hedwig an ihre Arbeit. Mit der nassen Serviette bereitete sie ihm eine kalte Kompresse und reinigte dann mit seinem Taschentuche das Gesicht von dem geronnenen Blute. Dabei zitterten ihre Hände merklich. Angst kann es kaum gewesen sein: denn die Wunde sah am Anfang böser aus, als sie sich hernach herausstellte. Die heftige Blutung war das Schlimmste. Das hatte auch sie bald gesehen.

Und merkwürdig! Jedesmal, wenn sie mit ihren Fingern dem Gesichte des jungen Mannes so nahe kam, daß sie das Antlitz berührten, dann schnellten sie förmlich zurück, so daß sie es bis in den Ellenbogen spürte.

die Judikatur des Kammergerichts hervorgerufene Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Indes hoffe ich, daß dieser Gesetzesentwurf nicht etwa einen Abschluß, die ganze Materie gesetzlich zu regeln, bilden soll. Das würde jedenfalls nicht den allgemeinen Bedürfnissen entsprechen; denn bis jetzt haben sich, soweit meine Erfahrungen auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens sich erstrecken, die Pflichtfeuerwehren nicht gerade gut bewährt. Sie sind lediglich als ein Appendix zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren anzusehen; sie werden sich niemals mit der notwendigen Opferwilligkeit und Hingabe ihren Pflichten unterziehen wie die freiwilligen Feuerwehren. Der Landesausschuß der freiwilligen Feuerwehren Preußens hat deshalb schon seit vielen Jahren petitioniert, um eine gesetzliche Regelung des freiwilligen Feuerlöschwesens herbeizuführen, und zwar nach der Richtung, daß die Privatfeuerversicherungs-gesellschaften zu einmaligen u. laufenden Beiträgen bei der Errichtung und zum Fortbestande der freiwilligen Feuerwehren herangezogen werden sollen. (Provinzialfeuerversicherungsanstalten haben das bisher in löblicher Weise aus eigenem Antriebe getan.) Ferner nach der Richtung hin, daß den verunglückten oder im Dienste erkrankten Mitgliedern eine entsprechende Entschädigung respektive eine Versorgung zu teil wird.

Ich möchte deshalb an die Hohe Staatsregierung die Bitte richten, in nächster Session einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Eine endgültige Regelung des Feuerlöschwesens durch diese Vorlage glaube ich für ausgeschlossen erachten zu dürfen.

Abg. v. Ditsfurth: Meine Herren, der Gesetzesvorlage war in der zweiten Lesung eine Formulierung gegeben worden, welche auf einem gewissen Kompromiß zwischen Herren, die den verschiedenen Parteien des Hauses angehörten, beruhte. Wir haben uns davon überzeugt, daß wider unseren Willen in dieser Formulierung Bestimmungen enthalten waren, welche zu Bedenken insofern Veranlassung gaben, als zur Mitwirkung Organe berufen wurden bei Erlass von Polizeiverordnungen, welche prinzipiell bei Polizeiverordnungen nicht im allgemeinen mitwirken haben und nirgends sonst mitwirken. Infolgedessen hat sich mein politischer Freund v. Voebell veranlaßt gesehen, einen anderen Antrag einzubringen — wie ich sagen kann, auch nach Rücksprache mit Herren von allen Seiten des Hauses —, welcher bestimmt ist, die Gesetzesvorlage in einer Form aufrecht zu erhalten, welche die Bedenken, die man dagegen haben könnte, beseitigt.

Die Bedenken beruhten im wesentlichen darauf, daß die untergeordneten Polizeibehörden, also die Ortsbehörden, einen unliebsamen Gebrauch von der Fakultas machen könnten, Polizeiverordnungen über das Feuerlöschwesen zu erlassen, daß sie Polizeiverordnungen erlassen könnten, die dazu dienen würden, die Eingeseßenen ihres Amtsbezirks zu drangsalieren. Infolgedessen schlagen wir vor, das Recht zum Erlass von Polizeiverordnungen auf diesem Gebiet le-

diglich den höheren Polizeiorganen beizulegen, dem Oberpräsidenten, dem Regierungspräsidenten und dem Landrat und in Stadtkreisen den Ortspolizeibehörden, weil dieselben bei Erlass von Polizeiverordnungen durchweg mit einigen Ausnahmen in Rheinland und Westfalen an die Zustimmung von Selbstverwaltungsorganen gebunden sind. Da aber lediglich die Ortspolizeibehörden in den Stadtkreisen das Recht haben sollen, Polizeiverordnungen zu erlassen, in den großen Städten aber wohl durchweg Berufsfeuerwehren bestehen, so erscheint es auch unbedenklich, sämtlichen Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen die Befugnis zum Erlass von Polizeiverordnungen beizulegen.

Im übrigen ist die Garantie gegeben, daß bei der gesamten Regelung dieses Gebietes die Instanzen, welche zum Erlass von Polizeiverordnungen berufen werden, ihre Funktionen nur ausüben können im Zusammenhang mit den Organen der Selbstverwaltung, und daher den berechtigten Interessen der Bevölkerung durchaus Rechnung tragen und verhindern werden, daß nicht Verordnungen getroffen werden, die zu einer Schifarnierung der Bevölkerung führen können.

Dem Herrn Vorredner muß ich darin vollständig recht geben, daß durch die Pflichtfeuerwehren allein das Feuerlöschwesen nicht überall auf eine gute Basis gestellt werden kann, daß der Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren nicht zu entraten ist, und daß die Polizeiverordnungen im allgemeinen sich dahin werden bewegen müssen, die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren nicht einzuschränken, sondern ihnen gewissermaßen eine Reserve zu schaffen, aus der sie sich verstärken können, wenn ihre eigenen Kräfte nicht genügen. Vor allen Dingen wiederhole ich, daß durch die Polizeiverordnung nicht Gelegenheit gegeben wird, die wohlthätige Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr einzuschränken. (Bravo!)

Abg. Geisler: Meine Herren, bei der Beratung der Gesetzesvorlage in der ersten Lesung und auch heute ist von allen Seiten betont worden, daß es notwendig ist, eine gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens herbeizuführen. Jedenfalls hätte es im Interesse des Hohen Hauses gelegen, wenn wir nicht einen so kurzen, dehnbaren Gesetzesentwurf vorgelegt erhalten hätten, sondern ein vollständig ausgearbeitetes Gesetz. Die Materie ist gewiß so bedeutungsvoll, daß es wohl geraten gewesen wäre, die Verabschiedung des Gesetzes hinauszuschieben bis zur nächsten Tagung des Landtages. Eine Verzögerung von dringlichen Gesetzesvorlagen — ich erinnere z. B. an das Schulunterhaltungs-gesetz — erfahren wir ja auch auf anderen Gebieten. Da aber von allen Seiten die Dringlichkeit anerkannt ist, so wird auch meine Fraktion, wenn auch unter Modifikationen, schon heute für das Zustandekommen des Gesetzes eintreten.

Aber auf eins möchte ich besonders hinweisen, was auch von den Vorrednern bereits erwähnt worden ist: Schutz der freiwilligen Feuerwehren. Wenn man erstrebt, daß allerorts Zwangsfeuerwehren eingerichtet werden sollen, so meine ich, daß eine gut organisierte freiwillige Feuerwehr, deren wir in Schlesien, speziell in meinem Wahlkreis, in

Und Erich Stieler lag da, ein verklärtes Lächeln auf dem etwas blaß gewordenen Lippen und schaute mit leuchtendem Blick in ihre Augen, die es geflüstertlich vermieden, seinen Blicken zu begegnen. Keines sprach auch nur ein Sterbenswörtchen, und es hatte wohl auch Keines von beiden das Bedürfnis, etwas zu sagen. Es hätte sich schwerlich in Worte kleiden lassen, womit ihre Seelen sich gerade beschäftigten.

Die Wunde hatte zu bluten aufgehört. Hedwig nahm die Kompresse ab, wusch die Wunde noch einmal und legte den Verband an einer frisch in Wasser gekühlten Stelle wieder auf und band die Kompresse fest.

„So, Herr Stieler! Hoffentlich hat es nichts weiter auf sich. Es tut doch wohl nicht mehr weh, nicht wahr?“ sagte sie und sah ihm jetzt voll und mit einem Lächeln ins Gesicht, dem man die eben ausgestandene Angst noch deutlich anmerkte.

Eine Blutwelle schoß in sein bleiches Gesicht. Instinktiv griff er nach ihrer Hand.

„Wie gut Sie sind!“ sagte er leise. Mehr brachten seine Lippen nicht hervor; es langte nicht einmal mehr zu dem „Fräulein Volland“, das er doch eigentlich noch hinzuzulegen beabsichtigt hatte. Aber ihre Hand hielt er gefaßt. So weich und zierlich, so beseelt erschien ihm diese Hand, daß er darauf hätte schwören mögen: Es giebt auf der ganzen Welt keine so liebe und schöne Hand mehr wie die, die er jetzt in seinen bebenden Fingern erzittern fühlte.

„Aber wir werden den Platz wechseln müssen!“ unterbrach Hedwig mit einem Male die eingetretene weiche Pause. „Sehen Sie, da . . . dort werden wir uns niederlassen! Sie liegen da mit dem Gesicht hübsch im Schatten und haben doch Sonne genug, daß Ihre Kleider daran trocknen können. Das war ein schöner Schreck, nicht wahr? Ach Gott, wenn ich an den denke! Wir können noch von

Glück sagen. Na . . . kommen Sie! Ich helfe Ihnen aufstehen!“

Damit war sie flink wie ein Eiskätzchen in die Höhe geschnellt und ergriff nun lachend seine Hand, um ihn beim Aufstehen zu unterstützen.

Als er die sitzende Stellung erreicht hatte, griff er fester zu, um ihre Hand sich nicht entchlüpfen zu lassen. Und da sah er das süße, weiße Patschhändchen dicht vor seinen Augen, vor seinen Lippen . . . und . . . Erich wußte gar nicht mehr, wie ihm geschah . . . mit einem Male preßten seine Lippen sich auf das weiße Händchen vor ihm.

Im nächsten Augenblick hatte er es wieder fahren lassen. Scheu irrten seine Blicke über den Grassteppich wie die eines großen Verbrechers, der soeben über einer Untat ertappt wurde.

Es schien, als ob Hedwig gar nichts von dem Vorgang gemerkt hätte. Sie wandte sich jetzt ihrem Körbchen zu, packte schweigend alles zusammen und brachte die Sachen an den vorhin von ihr bezeichneten Ort. Dann nahm sie die irdene Schüssel und Erichs Taschentuch, wusch beide Dinge, so gut es möglich war, im blauen Wasser der Müggel aus undkehrte dann zu Erich zurück, der unterdessen seine Ueberriedelung ebenfalls vollzogen hatte.

„Rugen Sie sich, Herr Stieler,“ sagte sie, „es ist besser so. Sie ruhen so besser.“

Stieler gehorchte. In geringer Entfernung neben ihm ließ sich Hedwig auf den schnellenden Rasen nieder. Ihr träumerischer Blick schweifte über das Gefräusel und das Gesimmer drüben auf der See. Sie wagte nicht links und nicht rechts zu blicken. Sie wußte es nicht, aber sie hatte es im Gefühl, daß Stielers Blicke verstohlen auf ihr ruhten.

(Fortsetzung folgt.)

fast jeder Gemeinde haben, der Einrichtung von Zwangsfeuerwehren in den Landgemeinden vorzuziehen ist. Ein paar hundert Menschen, die oft bloß aus Neugierde zur Brandstätte herbeigeströmt sind, die häufig auch auf Unordnung der Polizei gar nicht anfangen wollen, leisten nicht im entferntesten so viel, wie 20 bis 30 geschulte Feuerwehrleute. (Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn eine freiwillige Feuerwehr, die in der neuesten Zeit sich auch als Wasserwehr ausgebildet hat, ihre Schuldigkeit tut, so glaube ich, ist für das Feuerlöschwesen in der Gemeinde und in der Umgegend, wenn mehrere Gemeinden zusammenwirken, außerordentlich gut gesorgt.

Es ist seitens des Herrn Vorredners hervorgehoben worden: das freiwillige Feuerlöschwesen soll dadurch nicht beschränkt werden. Ich möchte das gleichfalls, obgleich es schon in der Begründung der Vorlage gesagt ist, noch einmal feststellen: da, wo freiwillige Feuerwehren sind, die sich ja überall unter der Mitwirkung der Kreisverwaltungsorgane gebildet haben, mag man von allem Zwang absehen, und das Gesetz nur soweit zur Anwendung bringen, daß die freiwillige Feuerwehr von den Interessenten materiell unterstützt wird, um christliche Nächstenliebe ausüben zu können. Daß freiwillige Feuerwehren gewillt sind, mehr zu tun, als durch Zwang gefordert wird, sagt schon ihre Devise: Gott zur Ehr' und dem Nächsten zur Wehr! Möge der Gesetzesentwurf dahin durchgeführt werden, daß man die freiwillige Feuerwehr überall da, wo sie gut organisiert ist, schützt und Zwang erst dort eintreten läßt, wo kein Sinn für das freiwillige Feuerlöschwesen vorhanden ist.

Abg. Schmitz (Düsseldorf): Meine Herren, man könnte zweifelhaft sein, ob der Zusatzantrag, den ich mir namens meiner politischen Freunde zu stellen erlaubt habe, notwendig ist oder nicht. An sich wird die Auslegung wohl richtig sein, daß bei derartigen Polizeiverordnungen die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zur Anwendung zu kommen haben. Da wir vor dem Erlaß eines vollständig neuen Gesetzes stehen, und in diesem Gesetze eine besondere Ermächtigung ausgesprochen wird, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Erlaß einer derartigen Polizeiverordnung gebunden sein soll an die Zustimmung für den Oberpräsidenten des Provinzialrats, für den Regierungspräsidenten des Bezirksausschusses und für den Landrat an die Zustimmung des Kreisausschusses. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf das Landesverwaltungs-gesetz sind jedenfalls alle etwa möglichen Zweifel ausgeräumt. Ich möchte deshalb bitten, da er ja im übrigen mit den Grundgedanken übereinstimmt und daran gar nichts ändert, diesem Zusatzantrag zuzustimmen.

Dabei kann ich es aber nicht unterlassen, meine Herren, zu bemerken, daß meine politischen Freunde an sich mit Rücksicht auf die immerhin große Wichtigkeit des Stoffes, der hier in Frage steht, es gewünscht hätten, wenn die ganze Angelegenheit einer Kommission überwiesen wäre. Wir werden uns indes dem Antrage, um auch heute zu einem Abschlusse zu kommen, nicht widersetzen.

Beh. Regierungsrat, Regierungskommissar Richter: Meine Herren, namens des Herrn Minister des Innern kann ich mich mit dem Antrage der Herren Abgeordneten v. Loeßell und Genossen sowie mit dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Schmitz einverstanden erklären. Es kommt der Regierung nur darauf an, daß in zweckmäßiger Weise die Lücke ausgefüllt wird, welche durch die Rechtsprechung des Kammergerichts entstanden ist. Wir sind durchaus davon überzeugt, daß gerade auf diesem Gebiete eine Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung bei den Polizeiverordnungen unumgänglich notwendig ist, daß es sich hier um eine Materie handelt, welche gerade beurteilt werden muß von Leuten, die mitten im praktischen Leben stehen, (sehr richtig!) und nichts liegt uns ferner, als in dieser Beziehung zu schematisieren oder bürokratischen Experimenten das Wort zu reden. Wir wollen lediglich Bestimmungen haben, die dem Bedürfnisse der Bevölkerung auf diesem Gebiete und dem polizeilichen Bedürfnisse entsprechen, und die auf der anderen Seite die Bevölkerung nicht durch unvernünftige Forderungen belasten und unzufrieden machen. Wir sind der Ansicht, daß das durchaus erreicht wird durch die Fassung, wie sie in diesen beiden Anträgen zum Ausdruck kommt.

Meine Herren, es ist dann von einigen der Herren Vorredner, wie ich glaube mit Unrecht, eine Befürchtung dahin ausgesprochen worden, daß dieses Gesetz die Bildung der Pflichtfeuerwehren begünstige und vielleicht etwas nachteilig auf die Bildung und auf die Wertschätzung, das Ansehen der freiwilligen Feuerwehren wirken würde. Meine Herren, ich glaube bestimmt, daß diese Ansicht irrig ist. Gerade die freiwilligen Feuerwehren sind es gewesen — ich habe den Sitzungen der Vertretung der freiwilligen Feuerwehren hier in Berlin wiederholt beigewohnt —, die den Antrag auf Einbringung eines solchen Gesetzes gestellt und die diese Einbringung lebhaft befürwortet haben, weil sie mit der Regierung der Ueberzeugung sind, daß dieses wichtige Gebiet doch nicht allein dem freiwilligen Eintreten opferwilliger Leute überlassen bleiben kann, sondern daß da, wo diese Freiwilligkeit — und das kommt doch vor, meine Herren — versagt, oder, wo diese Freiwilligkeit nicht in dem unum-

gänglich notwendigen Umfange vorhanden ist, auch die Möglichkeit geschaffen werden muß, mit einem Zwange einzutreten. Meine Herren, wir können dies wichtige Gebiet nicht nur der Freiwilligkeit überlassen. Die Staatsregierung hat aber bei jeder Gelegenheit anerkannt, daß, von den Berufsfeuerwehren, die ja hier auscheiden, abgesehen, gerade das freiwillige Feuerlöschwesen in besonderer Weise geeignet ist, auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens Erfolge zu erzielen. Wir haben bei jeder Gelegenheit mit Dank anerkannt, was von den freiwilligen Feuerwehren, was von den Männern, die ohne jede Gegenleistung Leben und Gesundheit in die Schanze schlagen zum Besten ihrer Mitmenschen und deren Eigentum, geleistet worden ist. Nichts, meine Herren, liegt uns ferner, als die Verdienste der freiwilligen Feuerwehren auf diesem Gebiete zu unterstützen oder durch dieses Gesetz zu beschränken. Im Jahre 1898 ist in einem Erlasse des damaligen Ministers — der auch in der Begründung angeführt ist — auf die ungeheure Wichtigkeit des freiwilligen Feuerlöschwesens hingewiesen worden. Es ist durchaus die Absicht der Regierung, nach wie vor das freiwillige Feuerlöschwesen zu fördern.

Meine Herren, dann sind noch zwei andere Fragen berührt worden, auf die ich kurz einzugehen mir erlaube. Das ist einmal die Sorge für die verunglückten Feuerwehrleute. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß es in jeder Weise der Billigkeit entspricht, Leute, die für ihre Mitmenschen ihr Leben in die Schanze schlagen, nicht einfach verunglücken und womöglich nachher der Armenpflege anheimfallen zu lassen. Es muß in irgend einer Weise für sie gesorgt werden; aber in welcher Weise man das am zweckmäßigsten macht, auf welche Körperschaft man diese Versicherung verteilt, ist eine Frage, die immerhin nicht ganz leicht zu entscheiden ist. Es fragt sich, ob man eine Ausdehnung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auf diese Fälle in Erwägung zieht oder in anderer Weise für die verunglückten Feuerwehrleute und auch für Personen, die bei Rettung aus Wassergefahr verunglücken, Unterstützung schafft. Das ist eine recht schwierige Frage, über die augenblicklich Erwägungen schweben auch mit der Reichsregierung. Ich glaube bestimmt in Aussicht stellen zu können, daß diese Erwägungen zu einem Ergebnis führen werden, wie es die Feuerwehrleute selbst wünschen.

Die Heranziehung der privaten Feuerversicherungs-gesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens ist eine Frage, über die ich nicht in der Lage bin, mich bestimmt zu äußern. Diese Frage ist in der Tat nicht einfach zu entscheiden, denn es stehen sich verschiedene Interessen gegenüber. Es schweben augenblicklich innerhalb der Regierung über diese Frage Erwägungen, von denen zu hoffen ist, daß sie in kurzer Zeit auch zu einem greifbaren Resultat führen werden.

Ich kann damit schließen, daß ich Sie nochmals bitte, diesem Gesetz, welches wirklich einem dringenden Bedürfnis entspricht, Ihre Zustimmung zu geben. Ich habe gestern noch Herren aus den verschiedensten Landesteilen gesprochen, die mir gesagt haben: Schaffen Sie uns dieses Gesetz, wir sind in der Tat machtlos; wo wir nicht freiwillige Feuerwehren haben, versagt es, weil wir jetzt einen Zwang auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens nicht kennen. Das Erkenntnis des Kammergerichts hat sich herumgesprochen, wir sind auf offenen Widerstand gestoßen; denn es gibt immer eine Reihe von Leuten, bei denen eine Opferwilligkeit nicht in dem Maße vorhanden ist, wie wir sie Gott sei Dank bei der großen Mehrzahl der freiwilligen Feuerwehren haben. Ich kann Sie also nur bitten, dem Gesetz, wie es durch die Anträge der beiden Herren gestaltet wird, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. Arelling: Der Antrag v. Loeßell ändert eigentlich an der Regierungsvorlage nur sehr wenig, indem nur das eine Wort „Polizeiorgane“ oder „Polizeibehörden“ näher definiert wird. Deshalb sind unsere Bedenken in keiner Weise geschwunden. Es ist außerordentlich bedauerlich, wie der Herr Kollege Schmitz schon ausgeführt hat, daß dieses sehr wichtige, kurze Gesetz nicht auf unseren Antrag einer Kommission überwiesen worden ist. Es ist auch für uns keine Beruhigung, daß an Stelle der unteren Polizeiorgane die höheren Polizeiorgane treten. Wird der Antrag Schmitz angenommen, dann ist natürlich eine Abschwächung des Antrages v. Loeßell vorhanden, und für diesen Antrag werden wir stimmen, vorausgesetzt, daß der Wortlaut, welcher im Augenblick noch nicht vorliegt, unseren Erwartungen entspricht.

Die letzten Ausführungen des Herrn Regierungskommissars zeigen wiederum, daß das Gesetz mit einer übergroßen Eile beraten ist; denn erwünscht wäre es auf alle Fälle gewesen, daß nun gleichzeitig die Entschädigung für erlittene Unfälle in das Gesetz hineingekommen wäre; wir hätten dann meiner Ansicht nach einen viel besseren Boden für das Gesetz gehabt.

Ich erkläre also, daß wir dem Antrag v. Loeßell ohne den Antrag Schmitz auf keinen Fall zustimmen werden.

Abg. Kirisch (Düsseldorf): Meine Herren, bei der zweiten Beratung dieses Gegenstandes hatte ich Bedenken bezüglich des Erlasses von Polizeiverordnungen für die rheinischen Städte und Landgemeinden geäußert, die darauf hinausliefen, daß der Erlaß der Polizeiverordnungen nach dem Entwurfe ver-

schieden sein würde, je nachdem es sich um Stadt- oder Landgemeinden handelte. Die Bedenken sind zum Teil jetzt beseitigt durch den Antrag, den Herr v. Voebell und Herr Schmitz eingebracht haben. Aber ganz sind diese Divergenzen zwischen der Rheinprovinz und den anderen Provinzen bezüglich des Erlasses der Polizeiverordnungen doch nicht beseitigt. Ich will indes zugeben, daß sie nicht bei dieser Materie anders geregelt werden können, weil sie sich auf ein allgemeineres Gebiet erstrecken, (sehr richtig!) nämlich auf den Punkt, daß in den rheinischen Gemeinden der Polizeiverwalter ohne weitere Zustimmung von Organen der Selbstverwaltung befugt ist, Polizeiverordnungen zu erlassen, und das wird ja auch durch den Antrag v. Voebell in dem vorliegenden Falle nicht geändert. Der Mangel liegt hauptsächlich daran, daß das Gesetz über die Polizeiverwaltung aus dem Jahre 1850 generell für alle Provinzen erlassen ist, daß darin die Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Erlass der Polizeiverordnungen vorgeschrieben ist, daß aber eben in der Rheinprovinz ein besonderer Gemeindevorstand neben dem Polizeiverwalter nicht besteht. Infolgedessen erläßt in der Rheinprovinz der Polizeiverwalter die Polizeiverordnungen beispielsweise mit folgendem Wortlaut: „Ich erlasse unter Zustimmung des Gemeindevorstandes die und die Polizeiverordnung“, — indem das Gesetz vorschreibt, daß auf die Zustimmung des Gemeindevorstandes ausdrücklich Bezug genommen werden muß; der Polizeiverwalter ist aber selbst diejenige Person, die den Gemeindevorstand darstellt; er gibt sich also selbst seine Zustimmung zu seinen Polizeiverordnungen. Meine Herren, das ist doch ein Zustand, der wohl lächerlich erscheint. (Sehr richtig!) Ich möchte deshalb bei dieser Gelegenheit Veranlassung nehmen, der königlichen Staatsregierung nahezu legen, ob es sich nicht empfehlen würde, in diesem Punkte das Gesetz von 1850 für die Rheinprovinz abzuändern. Wir würden dort zufrieden sein, wenn für die Städte hinzugefügt wird, daß mindestens der Stadtausschuß die Zustimmung zu den Polizeiverordnungen zu geben hat.

Wenn vielleicht die königliche Staatsregierung dazu übergehen sollte, das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom Jahre 1850 generell demnächst abzuändern, so würde ich einverstanden sein, daß bis dahin noch gewartet wird; aber im großen und ganzen glaube ich, daß die von mir berührte Frage doch recht dringlich ist, und daß in diesem besonderen Punkte eine Abänderung schon jetzt irgend welchen Bedenken nicht unterliegen wird.

Abg. Westermann: Meine Herren, ich bin nicht der Meinung, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Schmitz eine Abänderung des Antrages v. Voebell in sich schließt; er ist nur eine Ergänzung, vielleicht eine wünschenswerte Ergänzung, damit später nicht Zweifel entstehen können.

Dann möchte ich auch sagen, die Befürchtungen, die vorhin hier zum Ausdruck gekommen sind, daß durch dieses Gesetz die Bildung von freiwilligen Feuerwehren hintangehalten und die Bildung von Pflichtfeuerwehren begünstigt würde, tritt nach meinem Dafürhalten nicht ein. Im Gegenteil, ich glaube, weil wir die Möglichkeit geben, Polizeiverordnungen zu erlassen, werden an manchen Stellen, wo jetzt an die Bildung von Pflichtfeuerwehren gedacht werden muß, freiwillige Feuerwehren entstehen. Man wird sich fragen: warum sollen wir uns zu etwas derartigem zwingen lassen, wir wollen es lieber in Freiwilligkeit tun. Ich glaube, es wird diese Befürchtung auch dadurch schon behoben, daß die Vertretungen der freiwilligen Feuerwehr ausdrücklich den Erlass eines derartigen Gesetzes verlangen.

Meine Herren, meine Freunde hatten keine Bedenken gegen die Regierungsvorlage, weil diese ja doch eigentlich nur das gesetzlich fundierte, was seit Jahrzehnten als Recht gegolten und anerkannt worden ist. Wir haben aber trotzdem und alledem uns zu dem Antrage Herold bekannt, weil man ja zugeben muß, daß der Antrag Herold in Rheinland-Westfalen eine weitere Beteiligung der Selbstverwaltungsorgane brachte. In Rheinland-Westfalen liegen ja die Dinge tatsächlich etwas anders wie in anderen Provinzen. Was Herr Kollege Kirch hier vorhin gesagt hat, trifft ja unbedingt zu, und es wäre vielleicht zu wünschen, daß wir nach dieser Richtung hin mit anderen Provinzen gleichgestellt würden. Aber Unzuträglichkeiten haben sich doch nicht geltend gemacht. Wir sind auch bereit, dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Voebell zuzustimmen, der uns jetzt vorliegt, und ebenso den Zusatzantrag Schmitz anzunehmen. Wir legen großen Wert auf das Zustandekommen dieser Vorlage, und da seitens der Staatsregierung das Einverständnis mit dem Antrage v. Voebell ausgesprochen ist, wird heute endgültige Verabschiedung erfolgen können. Weitergehende Anträge hätten wir allerdings ablehnen müssen.

Abg. v. Voebell: Meine Herren, lediglich in dem lebhaften Wunsche, die polizeiliche Regelung des Feuerlöschwesens auf eine gesetzliche Grundlage zu bringen, die bisher durch die Entscheidungen des Kammergerichts fehlte, habe ich mich entschlossen, den Antrag zu stellen, den mein Fraktionsgenosse Herr v. Ditschurh bereits eingehend begründet hat, und zwar habe ich ihn gestellt, nachdem durch Vorverhandlungen von verschiedenen Seiten dieses Hauses die Geneigtheit zu erkennen gegeben war, auf diesen Boden zu treten. Durch die Erklä-

rungen der Herren Vorredner ist diese Ueberzeugung befestigt worden, und ich kann mich deshalb der Begründung des Antrages im einzelnen enthalten. Ich möchte nur dem einen der Herren Vorredner erwidern, daß dieser Antrag ein Entgegenkommen enthält auch gegenüber den Herren von Rheinland und Westfalen, die gerade in dem Regierungsentwurf vermisten die notwendige und auch von uns für wünschenswert erachtete Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden bei dem Erlass von Polizeiverordnungen. Dadurch, daß wir das Recht, Polizeiverordnungen für den vorliegenden Zweck zu erlassen, in dem Sinne beschränkt haben, wie Sie das in meinem Antrage finden, haben wir gleichzeitig auch die allgemeine gesetzliche Bestimmung zur Durchführung gebracht, daß nämlich bei Erlass dieser Verordnungen die Selbstverwaltungsförderung gehört werden sollen. Ich hatte erst die Ueberzeugung, es bedürfte kaum des Zusatzes, wie ihn der Herr Kollege Schmitz beantragt hat, da meines Erachtens, sobald ein solches neues Verordnungsrecht gegeben wird, die im allgemeinen geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung des Rechts Platz greifen müssen. Ich habe mich aber überzeugt, daß in frühere ähnliche Gesetze auch die Bezugnahme auf das Landesverwaltungsrecht hineingebracht worden ist, und ich erkenne an, daß das Gesetz gewissen Mißdeutungen ausgesetzt sein könnte, wenn diese Bezugnahme hier fehlte. Ich möchte mich deshalb auch namens meiner politischen Freunde für den Antrag Schmitz aussprechen und bitte Sie, die beiden Anträge anzunehmen.

Hinsichtlich der freiwilligen Feuerwehren stehe ich ganz auf dem Boden des Herrn Regierungskommissars und des Herrn Vorredners aus dem Hause. Ich glaube nicht, daß die freiwilligen Feuerwehren und die Gründung von freiwilligen Feuerwehren durch diesen Gesetzentwurf gehindert werden; im Gegenteil, sie werden dadurch gerade eine Unterlage finden, um sich noch weiter zu entwickeln und namentlich auf dem Lande, wo diese Entwicklung sehr notwendig ist, wird sicherlich durch diese Bestimmungen ein neuer Antrieb gegeben werden zur Bildung unserer freiwilligen Feuerwehren. Daß dieselben ungemein segensreich wirken, werden alle Herren, die sie in der Praxis kennen gelernt haben, bezeugen können.

Auch hinsichtlich der Unfallfürsorge für verunglückte Feuerwehrleute stehen meine politischen Freunde durchaus auf dem Boden, daß sie eine gesetzliche Regelung für wünschenswert, ja notwendig, erachten. Wir meinen, es ist in erster Linie Sache der Reichsgesetzgebung, hier einzugreifen, es muß ein Weg gefunden werden, der diesem dringenden Wunsche Rechnung trägt. Meine politischen Freunde im Reichstage haben bereits vor Jahr und Tag einen dahingehenden Antrag gestellt, der den Namen Salisch trägt. Damals waren die Erklärungen der Vertreter der Reichsregierung gegenüber dem Antrage durchaus wohlwollend. Wir können deshalb und auch nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars nur hoffen und wünschen, daß auch die gesetzliche Fürsorge für Unfälle für die Feuerwehren bald einer richtigen Lösung entgegengeführt wird.

Abg. Frißen (Vorken): Meine Herren, durch den Antrag v. Voebell, amendiert durch den Antrag Schmitz, hat das Gesetz eine wesentliche Verbesserung erfahren. Trotzdem muß ich sagen, daß nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Kirch, die ich für durchaus zutreffend halte, die Angelegenheit für die Rheinprovinz noch keineswegs befriedigend geregelt ist, (sehr richtig!) und ich glaube, daß die Mitglieder aus der Rheinprovinz schwerlich in der Lage sein werden, für das Gesetz zu stimmen. Die ganzen Verhandlungen haben heute wiederum gezeigt, wie notwendig es war, diesen Gesetzentwurf einer Kommission zu überweisen. (Sehr richtig!) Wären Sie meinem Antrage gefolgt, hätten Sie das Gesetz einer Kommission überwiesen, so würde diese Kommission am Montag und Dienstag geessen und das Gesetz fertig gemacht haben, (sehr richtig!) und wir hätten heute ein Gesetz vor uns, welches die Herren aus allen Provinzen befriedigt. Jetzt aber ist die Sache nicht ganz klargestellt, die westlichen Provinzen bleiben unbefriedigt, und so wird in dritter Lesung ein Gesetzentwurf verabschiedet, der nicht gehauen und nicht gestochen ist. Ich meine, daß die Mitglieder aus der Rheinprovinz, weil die dortigen Verhältnisse, wie Herr Kollege Kirch nachgewiesen hat, durchaus nicht durch das Amendement befriedigend geregelt sind, dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können.

Vizepräsident Dr. Porck: Die allgemeine Besprechung ist geschlossen.

Wir kommen zur Einzelbesprechung über den Inhalt des Gesetzentwurfs auf Grund der Beschlüsse der zweiten Beratung, Drucksache Nr. 189. — Das Wort wird nicht verlangt, und ich schließe die Besprechung.

Es liegen zwei Anträge vor: der Antrag des Abgeordneten v. Voebell, der dem Gesetzentwurf eine andere Fassung geben will, nämlich dahingehend:

Der Oberpräsident, der Regierungspräsident, der Landrat und in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnungen Vorschriften über die Einrichtung des Feuerlöschwesens erlassen, insbesondere über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, zur Bedienung der Lösch- und Rettungsgeräte und zur

Gestellung der erforderlichen Gespanne, über die Einrichtung von Feuerwehren aus feuerlöschpflichtigen Personen und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Gemeinden und der Antrag des Abgeordneten Schmitz (Düsseldorf), den die Herren wohl nunmehr alle in Händen haben werden, und der dahin geht:

in dem Änderungsantrage des Abgeordneten v. Loebeil hinter das Wort „Polizeiverordnungen“ die Worte einzufügen:

„in Gemäßheit der Bestimmungen des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195).“

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Schmitz, und demnächst, je nachdem die Abstimmung darüber fällt, über den Antrag v. Loebeil. Sollte derselbe angenommen werden, so sind die Beschlüsse zweiter Lesung erledigt; sollte er abgelehnt werden, so lasse ich über die Beschlüsse zweiter Lesung abstimmen. — Das Haus ist mit dieser Abstimmung einverstanden.

Ich bitte nun zunächst, daß diejenigen Herren, welche gemäß dem Antrage Schmitz (Düsseldorf) auf Druckache Nr. 195 beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit. Der Antrag Schmitz (Düsseldorf) ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren sich zu erheben oder stehen zu bleiben, welche dem Antrage v. Loebeil mit dieser Aenderung zustimmen wollen. (Geschlecht.)

Auch das ist die Mehrheit. Der Antrag v. Loebeil ist mit dem Zusatz Schmitz (Düsseldorf) angenommen.

Damit sind die Beschlüsse zweiter Lesung erledigt.

Ich eröffne die Besprechung über Ueberschrift und Einleitung, — schließe sie und stelle die Annahme von Ueberschrift und Einleitung fest.

Wir können nunmehr zur Gesamtabstimmung kommen, wenn die Herren den Antrag Schmitz (Düsseldorf) sämtlich schriftlich in ihren Händen haben. — Das ist der Fall. Auf die Zusammenstellung wird verzichtet? — Auch das ist der Fall. Wir können also über das Gesetz im ganzen, wie es durch die Beschlüsse der dritten Lesung gestaltet worden ist, abstimmen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche das Gesetz in dieser Fassung endgültig annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit. Das Gesetz ist angenommen.

Der vom Abgeordnetenhaus angenommene Entwurf gelangte nunmehr an das Herrenhaus, welches in seiner Schlusssitzung am Freitag, 1. Mai, denselben beriet, aber nicht, wie erwartet würde, genehmigte, sondern einstimmig den Antrag des Oberbürgermeisters Becker-Köln annahm, den Gesetzentwurf in der Gemeindefunktion zu beraten, so daß nunmehr die bevorstehende Legislaturperiode sich mit der Angelegenheit von neuem zu beschäftigen haben wird.

Ueber die Verhandlungen im Herrenhause sei folgendes mitgeteilt:

Den Bericht erstattet Graf v. Reichenbach-Goschütz, der Annahme nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses beantragt.

Oberbürgermeister Becker-Köln: Mit der Tendenz des Gesetzentwurfs bin ich auch einverstanden und erkenne an, daß ihn die wiederholten Entscheidungen des Kammergerichts notwendig machen. Ich kann mich aber mit der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht einverstanden erklären. Sie scheint mir keineswegs klar zu sein, und auch nach verschiedenen Richtungen hin nur mangelhaft. Die Zwangspflicht jedes Bürgers, bei Feuer freiwillige Hilfsdienste zu leisten, geht aus dem Gesetzentwurf gar nicht klar hervor. Es kommen vitale Interessen der Stadtgemeinden in Betracht, und manche Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs sind sehr fraglich. Warum soll alles durch Polizeiverordnungen geregelt werden? Bisher war das Ortsstatut maßgebend, an dem auch die Gemeinde mitwirkt. Es bestehen aber noch andere Schwierigkeiten. Die meisten Städte unterhalten eine Berufsfeuerwehr und auch eine freiwillige. Wie soll der Polizeipräsident die ganze städtische Feuerwehr beaufsichtigen? In welcher unangenehme Lage können die Stadtgemeinden kommen, denn meist besteht zwischen den Polizeipräsidenten und dem Oberbürgermeister nur so eine Art Vernunftsehe, eine besondere Liebe besteht nicht zwischen beiden, sie kommen gewöhnlich nur so miteinander aus. Ich komme ja mit unserm Polizeipräsidenten sehr gut aus, das ist aber nicht überall der Fall. So dringlich ist die Ordnung der Materie noch nicht, daß sie nicht noch ruhig ein Jahr warten könnte, und wenn eine Materie geeignet war, besser zuerst in das Herrenhaus zu kommen, so war es diese (sehr richtig!), denn hier sitzen die Gemeindevorsteher und die Landräte mit der praktischen Erfahrung. Wäre die Vorlage erst zu uns gekommen, dann wären die Schwierigkeiten in dem andern Hause gar nicht erst entstanden. Aus all den Gründen möchte ich bitten, den Gesetzentwurf heute nicht zu behandeln. (Beifall.) Ich beantrage eine Beratung in der Gemeindefunktion.

Graf Mirbach: Wir haben ja noch sehr viel Zeit vor uns, es ist erst 20 Minuten nach 3 Uhr. Redner beklagte sich, daß die Staatsregierung zu wenig Rücksicht auf das Herrenhaus nehme, sehr oft sei die Kommission nicht in der Lage, eine gründliche Prüfung vorzunehmen. So sei es auch mit dieser Vorlage. Er würde das dem Herrn Minister-Präsidenten selbst gesagt haben, aber es sei niemals Gelegenheit gewesen, den Herrn Minister-Präsidenten im Hause zu sehen. Ich richte also an die Staatsregierung die Bitte, sie möge nach dieser Richtung hin Remedur schaffen. (Lebhafter Beifall.)

Minister Freiherr v. Hammerstein: Ich werde mir anlegen sein lassen, sobald als möglich Vorlagen, welche zur ersten Beratung im Herrenhaus geeignet sind, künftig auch gleichzeitig aus Herrenhaus gelangen zu lassen. Im weiteren legte der Minister dar: Sie können von einem vielbeschäftigten Reichskanzler und Minister-Präsidenten nicht verlangen, daß er bei jeder Spezialvorlage, wie beispielsweise auch bei der Vorlage über das Feuerlöschwesen, doch nicht so schwerwiegend sind, um zu einer Ablehnung des Gesetzes zu gelangen. Ich möchte vielmehr glauben, daß der Antrag des Berichterstatters der richtige ist, dem Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zuzustimmen. Die Bedenken des Herrn Becker scheinen mir einem Mißverständnis zu entspringen, das ich mit Vergnügen in der vorgeschlagenen Kommission aufklären würde. Ich halte aber, wie gesagt, die Bedenken nicht für so schwerwiegend, und bitte Sie um Annahme des Antrages des Berichterstatters.

Oberbürgermeister Schneider-Magdeburg erhebt noch eine Reihe anderer Bedenken gegen den Gesetzentwurf und unterstützt den Antrag Becker. Er beantragt, für den Fall der Ablehnung des Antrages Becker eine zweite Schlussberatung des Gesetzes vorzunehmen.

Der Antrag Becker wird einstimmig angenommen.

## Feuerpolizeiordnung für die Provinz Westfalen.

Der Westfälische Provinzial-Landtag zu Münster beriet in seiner 5. Vollsitzung am Donnerstag, 7. Mai, über eine Vorlage der Königl. Staatsregierung betr. Gutachten über die Aufhebung der Allgemeinen Feuerpolizeiordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841.

Die Aufhebung dieser Verordnung ist von den Behörden für notwendig befunden worden, die Vorschriften derselben sollen durch neue zeitgemäße polizeiliche Vorschriften ersetzt werden. Diese neuen Vorschriften sind im Entwurf fertiggestellt und vom Provinzialrat bereits genehmigt worden. Den neuen Gesetzentwurf können wir infolge Raummangels leider in der vorliegenden Nummer nicht zum Abdruck bringen, wir werden darüber, wie auch über die Debatte demnächst ausführlich berichten. Für jetzt sei nur erwähnt, daß der Antrag der Kommission, der Provinziallandtag wolle seine gutachtliche Äußerung für die Aufhebung der alten Feuerpolizeiordnung nebst den Abänderungen derselben vom 10. November 1855 und 25. Mai 1897 abgeben, zur Annahme gelangte. Der Berichterstatter hatte noch darauf hingewiesen, daß es sich lediglich um ein Gutachten handle, durch die Annahme der Vorlage werde die Aufhebung der alten, sowie Einführung der neuen Feuerlöschverordnung ja noch nicht Gesetz; dieses bleibe den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten.

Es sei hierbei daran erinnert, daß die neue Polizeiverordnung nicht vor dem Inkrafttreten des „Gesetzentwurfes über polizeiliche Regelung des Feuerlöschwesens“ im Königreich Preußen erlassen werden kann. Dieser Gesetzentwurf ist bekanntlich gegen Erwarten im Herrenhause zur Erledigung gekommen; es ist aber, wie der Herr Oberpräsident ausführte, bestimmt zu erwarten, daß ein solcher Gesetzentwurf demnächst das Abgeordnetenhaus wieder beschäftigen wird.

## Mönche als Feuerwehr.

In der „Kölnischen Volkszeitung“ lesen wir:

Vier Orden, Franziskaner, Jakobiner, Augustiner und Karmeliter haben einst in der Hauptstadt Frankreichs das Rettungswerk geübt, das heute durchweg den amtlich eingerichteten Feuerwehrtruppen obliegt und zwar unentgeltlich und aus freien Stücken; die Hausregel ihrer in den Fauburgen St. Jacques und St. Hilare gelegenen Klöster machte ihnen diesen Dienst zur sozialen Pflicht. Beim ersten Alarmruf konnten die Pariser des 17. und 18. Jahrhunderts diese „Helden der Rutte“, wie Richelieu

sie nannte, von den hochgelegenen Vorstädten im Sturmschritt herabsteilen sehen. In mehreren Kolonnen von oft 30, oft 50 Mann, jeder die Art im Gürtel und auf dem Rücken den aus Binsen geflochtenen, ledergefüllten Löscheimer, bewegten sie sich in geschlossenen Reihen der Unglücksstätte zu, während jeder Kolonne eine Art Nachhut mit Leitern, Haken, Stricken und den übrigen Not- und Rettungsapparaten folgte.

Von jenen „braunen und schwarzen Helden“ schreibt Frau de Sevigné in einem ihrer Briefe: „Um 3 Uhr Morgens vernahm ich den Ruf: Feuer, Feuer! oft wiederholt und so nahe, daß ich nicht länger zweifelte, die Brunst sei hier in der Nähe. Ich sah den Palast Guitaut ganz in Flammen, in unseren Höfen eine schreckliche Hölle. Das war ein Geschrei, ein Durcheinander, ein Bräseln von Balken und Sparren. . . Keiner wagte sich dem Feuerherde zu nähern. Aber die Kapuziner, getrieben von der Liebe, arbeiteten mit so großem Geschick, daß sie Herr der tobenden Elemente wurden. Man warf dann Wasser auf die glühenden Trümmer, und der Kampf war aus.“ Auch die Poesie hat diese Ordensleute gefeiert. Den 16. Januar 1655 buchte Jean Soret in seiner Wochenchronik den Brand des Palastes Arparjon und da lesen wir, wie die Mönche de la Merx und Kapuziner —

Avec des ardeurs sans pareilles

Firent en ces lieux des merveilles

— mit unvergleichlichem Eifer wahre Wundertaten vollbrachten.

Doch sind es besonders drei in den Pariser Annalen traurig-berühmte Brände, bei welchen diese „hommes de feu et de peste“ (ein Wort des Herzogs von Orleans) unvergängliche Verdienste nicht nur um Paris, sondern auch um Wissenschaft und Kunst sich erworben haben. Beim Brande des großen Hospitals, das zweimal von den Flammen zerstört wurde, drang jedesmal die freiwillige „Ordenswehr“ in die lohenden Säle; Barfüßermönche in leichten Sandalen, den geschorenen Kopf weder durch Leder- noch Metallhelm geschützt, waren es, welche damals hunderte von Kranken aus der Glut ins Freie retteten. Das Jahr 1618 war voll der Schrecknisse: im März wurde der Justizpalast ein Raub der Flammen, und es war Kapuzinern und Jakobinern zu danken, wenn alle Kunstschätze sowie die kostbaren Archive gerettet wurden; dann folgte im Juni der unheimliche Seinebrand. Die hölzernen Brücken des alten Paris waren rechts und links von Häuserreihen begrenzt. Hier ankerten im Monat Juni mehrere Heuböte, in welchen das Feuer ausbrach, um im Nu Holzpfiler und Balken der Brücken zu ergreifen. Die gesamten Brückenstraßen waren folglich mit Absturz bedroht. Aber die wackeren Mönche waren schnell zur Stelle und unter unglaublichen Anstrengungen wurde die Gefahr beseitigt. Beim Po-au-Change allein ließen 14 ihr Leben, 34 andere trugen leichtere und schwerere Brandwunden davon.

Allein nicht nur Paris war während mehrerer Jahrhunderte Zeuge dieses echten Humanismus. In der Normandie z. B. besteht ein altes Sprichwort: *Voloir venir avant les Capucins* (vor den Kapuzinern ankommen wollen); aber wenige nur wissen heute um die ursprüngliche Bedeutung desselben, wenige wissen, wie damit der Eifer der Mönche geehrt werden sollte. In Rouen hatten dieselben im flachgelegenen Klostergarten einen künstlichen Hügel aufgeworfen und so einen Wachturm geschaffen, ein wahres Luginsland, von wo der Mönch in der obengelegenen Zelle den weiten Stadtkreis beherrschte, um beim leiseften Anzeichen einer Feuergefährde die Notglocke zu ziehen. Dann setzte man die Übungen aus, Selbstbetrachtungen und Psalmengefang wurden unterbrochen, und die Rettungskolonnen zogen im Lausfschritt ab.

Ja, alle Ehre der städtischen und freiwilligen Feuerwehr unserer Tage! Man wolle jedoch den bescheidenen Rutenträger, ihren Vorläufer, nicht ganz vergessen, der im Gürtel neben dem Rosenkranz die Art führte.

## Internationale Feuerwehr-Ausstellung in London.

Die Internationale Feuerwehr-Ausstellung in London ist am Nachmittage des Mittwoch, 6. Mai, wie schon kurz berichtet, auf dem Gelände von Carls Court der englischen Hauptstadt durch den Herzog von Cambridge nach vorangegangener eindrucksvoller Feier eröffnet worden.

Die Ausstellung enthält Apparate und Maschinen, eine reichhaltige Auswahl aller möglichen von den

primitivsten der Feuerspritzen alter Zeiten bis zu den großartigsten Maschinenwerken der Feuerwehr unserer Tage, von den neuesten Patenten zur Feuerverhütung bis zu den leistungsfähigsten Rettungsleitern und tausend andern Apparaten. Freilich die Reichhaltigkeit existiert zunächst vielfach nur auf dem Papier. Die Ausstellung ist noch nicht zur Hälfte „fertig“.

Deutschland ist von allen fremden Ländern am besten vertreten. So heißt es in dem offiziellen Katalog: „Es ist eine Sammlung ganz eigener Art. Noch nie ist eine — sei es vom historischen, vom künstlerischen, vom kommunalen oder kommerziellen Standpunkte aus betrachtet — so vollständige Darstellung des Gegenstandes aus einem Lande gebracht, um anderswo ausgestellt zu werden, wie es in diesem Falle geschehen“. Der Hinweis auf die Kunst soll wohl insonderheit auf die zahlreichen Feuersbrünste behandelnden Gemälde und Skizzen sich beziehen, die von deutscher Seite leihweise herübergeschickt sind. Von der Berliner Feuerwehr heißt es dann an einer anderen Stelle: „Was die Organisation, die Leitung, die Disziplin und allgemeine Leistungsfähigkeit anbelangt, so darf dieselbe wohl als ein Muster angesehen werden“.

Täglich zweimal war in Carls Court in einem theaterartig angelegten gewaltigen Raum die Darstellung eines großen Feuers gegeben. Eine bewegte Szene Londoners Straßenlebens bei Nacht vorgeführt, Droschken und Omnibusse fahren wirr durcheinander, dazwischen eine endlos vorüberfliehende Menschenmenge mit mancherlei ergötzlichen Auftritten. Da — plötzlich — steigt eine dünne Rauchwolke aus einem Fenster auf — ein roter Schein — ein wilder Schrei aus der Menge — ein schriller Pfiff des Schutzmans. Er eilt auf die verschlossene Haustür zu. Sie wird mit Gewalt eingeschlagen. Einige Bewohner stürzen halb nackt heraus. Andere zeigen sich händeringend am Fenster. Schon züngeln die Flammen empor. Da naht auch schon die erste Rettungsleiter. Einige der Bedrohten werden unschwer gerettet. Doch nun erscheint ein junges Mädchen, wie es offenbar eben aus dem Bette aufgeschreckt, am Fenster des obersten Stockwerks. Die Leiter reicht für sie nicht hin. Nun kommt die Hakenleiter zur Anwendung, die, mit einem langen Haken versehen, von dem Fenstergestirn des zweitobersten Stockwerks in das Fenster des obersten Stocks festgehalten wird. Ein Feuerwehrmann klettert empor, und unter atemloser Spannung des Publikums — desjenigen im Zuschauer-raum nicht minder, wie des — auf der Bühne mitwirkenden — wird die Halbbohnmächtige gerettet zur Erde gebracht. Inzwischen ist auch die erste Spritze aufgefahren. Schon ist die zweite zur Stelle. Nun nahen sie in rascher Folge von allen Seiten und beginnen im Umsehen ihren Kampf mit den hoch aufschießenden Flammen. Immer größer wird die Zahl der müßigen Zuschauer, immer größer auch die Erregung. Hier durchbrechen sie plötzlich die lebende Mauer der sie zurückhaltenden Schutzleute. Einen Augenblick wilder Wirrwar unter der Menge, der nur die Schrecken der Situation noch erhöht. Doch Ordnung gewinnt wieder die Oberhand. Die Menge weicht zurück, keinen Augenblick zu früh, denn eben stürzt eine Wand ein mit donnerndem Getöse. Aber nicht umsonst spielt ein Duzend wasserspeiender Dampfspritzen auf das entseesselte Element. Sie werden bald seiner Herr. — Der Vorstellung werden mehrere Aufzüge vorausgehen, und zwar sollen die beteiligten Feuerwehrleute in die Kostüme aller Zeiten gekleidet werden, vom alten Rom bis zur Erfindung der ersten Dampf-Feuerspritze.

## Aus dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

\* **Belbert**, 12. Mai. Am Dienstag, den 5. Mai, ¼4 Uhr, wurde unsere Wehr alarmiert. In dem Pferde-stall der Firma Gebr. Hommann, Packkistenfabrik an der Mittelstraße, war Feuer ausgebrochen, welches an dem vorhandenen Stroh- und Heuvorrat reiche Nahrung fand, und so schnell um sich griff, daß die Flammen bereits hoch aus dem Dach hervor loderten, ehe die Hauseinwohner die Gefahr bemerkten. Beim Eintreffen der Wehr war bereits das ganze mit Dachpappe gedeckte Stallgebäude vom Feuer ergriffen und sprang auf das Dach der angebauten Möbelfabrik von Friedr. Kaufmann über, weshalb sofort eine Schlauchleitung auf dieses gefährdete Gebäude gerichtet wurde und eine zweite Leitung auf das anstoßende Holzlager oben genannter Kistenfabrik gerichtet wurde. Durch das schnelle Eingreifen gelang es auch, ein weiteres Umsichgreifen des Feuers zu

verhüten. Wäre die Wehr nur wenige Minuten später auf der Brandstelle eingetroffen, so wäre ohne Fehl ein Großfeuer entstanden, welches ganz bedeutenden Schaden angerichtet hätte. Die im Stall befindliche Pferde konnten noch mit knapper Not von Nachbarn gerettet werden, auch wurde das angebaute Wohnhaus geräumt, jedoch litt dasselbe keinen Schaden. In demselben wohnten 2 Familien, welche ihre Habe nicht versichert hatten. Nach ca. 2 stündiger Arbeit konnte die Wehr die Brandstelle wieder verlassen.

## Aus dem Westfälischen Feuerwehr-Verband.

\* **Bochum.** Die freiwillige Feuerwehr war zu einer Hauptversammlung am Abend des 5. Mai im Stadttheater versammelt. Herr Chef Belten nahm nach Eröffnung der Sitzung Veranlassung, sich einer angenehmen Pflicht zu entledigen. Fünf Mitglieder, und zwar die Herren Harke, Aug. Märker, Bartelmai, Döhmann und Lütz, sind nunmehr 15 Jahre Mitglied der Wehr und erhielten hierfür aus den Händen des Chefs eine Auszeichnung, die Sterne. Auf eine 20 jährige Mitgliedschaft können die Herren Rüper, Christian und Hager zurückblicken. Auch ihnen wurde eine Auszeichnung zuteil, indem der Chef diesen Herren die Schnalle überreichte. Als Delegierte für den hiesigen Verein zum Verbandstage wurden gewählt die Herren Erster Bürgermeister Grass, Hager und Louis Laub. Stellvertreter der beiden letzteren sind die Herren Witt und Simon. Zum Verbandsfeste wird unsere Stadt eine große Anzahl Wehrleute in ihren Mauern haben. Bis jetzt haben sich zum Mittagessen 2065 Mann angemeldet, ferner werden 109 Delegierte vertreten sein. Der Verbandstag findet im Stadttheater, das Essen für die Delegierten im Viktoriaaal und die eigentliche Feier auf dem Schützenhofe statt. Der Chef berichtete auch über die stattgehabte Ausschussung in Hörter, wo u. a. beschlossen worden sei, auf dem Verbandstage dahin zu wirken, daß alle Wehren der Haftpflichtversicherung unterworfen würden und zu diesem Zwecke pro Kopf und Jahr eine Extrasteuer von 5 Pf. zu verlangen. — Zur Uebernahme des nächsten Verbandstages hat sich bis jetzt noch kein Verein bereit erklärt.

\* **Schwerte, 10. Mai.** Unsere freiwillige Feuerwehr wurde vorgestern Mittag telephonisch nach dem eine Stunde von hier entfernten Ergste zur Hilfeleistung gerufen. Es brannten die dem Gutsbesitzer Althoff gehörenden Gebäulichkeiten, Einwohnerhaus nebst Brennerei und Scheune. Unsere Wehr wurde alarmiert durch Horn- und Puppen-signale und war schleunigst zur Stelle. Die Gebäude standen vollständig in Flammen und waren die Dächer teilweise schon abgebrannt. Die Wehr trat sofort in Aktion und übernahm das Kommando, griff das Feuer energisch an und gelang es ihr, dasselbe auf seinen Herd zu beschränken, so daß nur die Dächer zerstört wurden. Nach vierstündiger angestrengter Arbeit konnte unsere Wehr wieder abrücken, da die Brandwache die Gemeinde Ergste übernahm. Die Gebäude waren bei der Gfberfelder Gesellschaft versichert. Mobilar wurde gerettet. Die bei der Schwerter Wehr neu eingeführte Alarmierung durch Radfahrer, mit Puppen ausgerüstet, hat sich vorzüglich bewährt und kann zur Nachahmung empfohlen werden.

\* **Weinerzhagen.** In der ordnungsmäßig einberufenen Generalversammlung der hiesigen freiwilligen Feuerwehr am 3. Mai legte zunächst der Kassierführer Herr Fr. Sönnicken die Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr vor, nach welcher die Einnahme inkl. der Sparkasseneinlage von 133,07 M. = 391,60 M. betrug. Die Auslagen beliefen sich auf 48,30 M., so daß der Verein ein Barvermögen von 343,30 M. besitzt. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Die Kleiderkasse, von Herrn W. Müller geführt, wies 6,50 M. auf und wurde wieder auf 15 M. ergänzt. Darauf trug der 1. Hauptmann der Wehr, Herr Rob. Hornbruch, den Jahresbericht vor. Es haben keine Brände stattgefunden. Das Kreisverbandsfest in Evfing wurde besucht. Die 9 Uebungen wurden leider durchschnittlich nicht gut besucht. 1 Generalversammlung und 3 Vorstandssitzungen fanden statt. Die Wehr hat 51 aktive und 76 passive Mitglieder. Bei der Wahl der Vorstands- und Kommando-Mitglieder erfolgte fast einstimmige Wiederwahl. Als Vertreter der Wehr

auf dem Westfälischen Verbandsfeste in Bochum wurden gewählt die Herren Fr. Sönnicken und Heintz Michel.

\* **Dahtrup.** Am 10. Mai, Nachmittags 4 Uhr, fand die Uebergabe und Abnahme der für die Fabrik-Feuerwehr der Firma Gebr. Larenz-Dahtrup angeschafften neuen mechanischen Schiebeleiter Konstruktion 13 dd von der Firma J. G. Lieb in Biberach a. d. Riß statt. Die Leiter ist 18 m hoch, auf 3 rädriem Wagen aus Eschenholz gebaut, mit allen Neuheiten und Verbesserungen versehen und macht durch die elegante Ausführung einen vorzüglichen Eindruck. Sämtliche Belastungsproben fielen zur größten Zufriedenheit aus, die Leiter entspricht in jeder Beziehung allen Anforderungen, welche an ein derartiges Gerät gestellt werden können. Eine derartige Leiter kann jeder Feuerwehr warm empfohlen werden.

## Aus anderen Feuerwehrkreisen.

\* **Freiberg i. S.** Nach eingehender Besichtigung und Prüfung verschiedener Arten von mechanischen Feuerwehrleitern hatte die freiwillige Turnerfeuerwehr der Firma J. G. Lieb-Biberach den Auftrag auf eine fahrbare Leiter von 22 m Höhe erteilt. Die Uebernahme des Gerätes ist am 1. April im Beisein der städtischen Behörden durch die Feuerwehr erfolgt. Die Leiter ruht auf einem gefederten 3 rädriem Wagengestell, dessen Lenktrah eine eigenartige Anordnung hat. Dasselbe läuft innerhalb eines großen Rollenscheibenfranzes und gestattet dadurch jederzeit ein sehr rasches, leichtes und dabei sicheres Manövrieren der aufgerichteten Leiter. Die Belastungsproben wurden nach den üblichen Vorschriften vorgenommen. Hierbei hat sich gezeigt, daß die Tragfähigkeit der Leiter eine sehr große ist. Bei 78 Grad wurden im Freistand drei Feuerwehrmänner und bei einer Neigung von 60 Grad ein Mann mittelst an der Spitze befestigten Seilen angehängt. Diese Belastungsprobe fiel vollkommen befriedigend aus. Allgemeinen Beifall fanden die sicher arbeitenden Fallhaken, sowie die sehr übersichtlich angeordneten und sicher funktionierenden Mechanismen. Die beiderseits bedienbare Terrainregulierung gestattet einseitliche Neigung bis zu 10 Proz., was bei unserm bergigen Terrain von großem Vorteil ist. Bei einem Rettungsmanöver in der sehr steil abfallenden unteren Kesselfasse konnte man wahrnehmen, daß die Neigung der ausgezogenen Leiter noch weit über das vertragsmäßige Maß hinaus ausführbar ist. Die Anwesenden waren von der Sicherheit und leichten Bedienung voll auf befriedigt. Man kann unserer freiwilligen Turnerfeuerwehr zu der Wahl eines solchen vorzüglichen Gerätes, dessen Notwendigkeit das letzte Großfeuer zur Genüge bewies, nur Glück wünschen.

\* **Lindau am Bodensee.** Die Uebernahme eines neuen Löschgerätes ist immer ein wichtiges und freudiges Ereignis für die Feuerwehr, und umsomehr war dies für das Feuerwehrkorps Lindau der Fall, als dasselbe durch die Fürsorge ihrer Stadtvertretung seinen Löschgerätepark gleich um 2 neue mechanische Leitern und 2 neue Saug- und Druckspritzen vermehren konnte. Am 22. April wurden nun diese Leitern und Spritzen der üblichen Probe unter Leitung des Bevollmächtigten der Lieferungsfirma Justus Christian Braun A.-G. in Nürnberg, im Beisein des Herrn Bürgermeisterstellvertreters, des Vorstandes des Gemeindefolkollegiums und dem Kommando der freiwilligen Feuerwehr, unterworfen. Als Sachverständiger fungierte Herr Keller, früherer Korpsadjutant der Feuerwehr Lindau, und Herr Stadtbaumeister Egg. Ferner wohnten der Probe noch die Abordnungen der Feuerwehr Bregenz, Friedrichshafen, Aeschach und Reutin bei. Die beiden Patent-Balanzleitern BC, 3teilig, mit je 18 m Steighöhe, deren praktische Konstruktion in Fachkreisen bekannt ist, wurden nach jeder Richtung eingehendst durchgeprobt und zeigte sich dabei die leichte, einfache Bedienung, die leichte Transportfähigkeit und der in allen Lagen sichere Stand im hellsten Lichte. Die Bedienung kann leicht von nur 1 Mann erfolgen und zwar in nur wenigen Sekunden, zumal sämtliche Mechanismen automatisch arbeiten. Die Belastung bei 78° durch 3 Mann an der Spritze zeigte eine kaum merkliche Abbiegung. Außer den neuen Verbesserungen, wie selbsttätige Terrainregulierung, automatische Einfallhaken usw. sind die Leitern mit der

Patent-Deibremse versehen, mittelst deren die Leitern ohne Benutzung der Drehfurbeln mit einer ganz bestimmten Geschwindigkeit sicher eingelassen und auch auf jedem Punkt festgehalten werden können. Diese Patent-Deibremse bedeutet eine ganz wesentliche Erhöhung der Sicherheit in der Bedienung. Die beiden 4rädernen Saug- und Druckspriken haben eine Zylinderweite von 110 mm und ergaben bei der Luftprobe bei 4 Atmosphären Luftdruck nach 3 Minuten keinen bemerkbaren Rückgang. Das Vakuum von 60° blieb die Zeit von 5 Minuten konstant auf 60°. Die Wurfweite, einstrahlig, war 38 m und auch zweistrahlig zeigte sich entsprechend die gleich vorzügliche Leistung. Nach gechehener Probe wurde unter Einbeziehung der neuen Geräte eine Uebung angeschlossen, bei der von den neuen Spritzen über die ganz ausgezogenen neuen Leitern Wasser gegeben wurde, wobei einerseits die rasche Aufstellung, die schnelle Vertrautheit der Leute mit dem Leitermechanismus, der ausgezeichnete Stand der Leitern zur vollen Geltung kam, andererseits aber auch durch die mächtigen Wasserstrahlen die eminente Leistungsfähigkeit der Spritzen sich zeigte. Daß die Ausföhrung der Geräte selbst bis ins Detail tadellos war, ist bei der Firma Braun eigentlich selbstverständlich. Der Feuerwehr und Stadt Lindau kann man zu dem Besiß der vortrefflichen Löschgeräte gratulieren.

\* \* \*

\* Wanne i. W. Der Vorstand der hiesigen Gemeinde-Feuerwehr beschloß in Gemeinschaft mit der Gemeinde-Vertretung und dem Amt, der Westfälischen Turn- und Feuerwehrgerätefabrik Heintz Meyer, Hagen i. W., die Lieferung einer 16 m hohen mechanischen Rettungsleiter und eines Schlauchaspelwagens zu übertragen.

## Patent-Liste

über Gegenstände des Feuerlösch- und Rettungswesens.

Aufgestellt durch das Patent-Bureau von Richard Lüders in Götting.

Auskünfte ohne Recherche werden den Abonnenten des „Feuerwehrmann“ durch das Bureau kostenfrei erteilt.

### Patent-Anmeldungen.

- Nr. 183. Vorrichtung zum Vortreiben des die Zertrümmerung des Säuregefäßes in einem chemischen Feuerlöscher bewirkenden Schlagbolzens. — Young, Glasgow.
- Nr. 6370. Vorrichtung zum Anzeigen der jeweiligen Ausschleibhöhe von ausschleibbaren Leitern. — Nürnberger Feuerlöschgeräte- und Maschinenfabrik A.-G. vorm. Justus Christian Braun, Nürnberg.
- Nr. 17 314. Kraftschlüssiger Saugventilschluß bei Pumpen. — Radovanovic, Zürich.
- Nr. 18 615. Vorrichtung zur Rettung aus Feuergefährdung mittels auf einer längs dem Gebäude sich erstreckenden Führung verschiebbaren Rettungsleiter. — Schröter, Leipzig.

### Patent-Erteilungen.

- Nr. 142 181. Durch ein gasförmiges Druckmittel unter Vermittelung einer Flüssigkeit anzutreibende Ausschleibvorrichtung für Drehleitern. — Kaiser, Nürnberg.

### Gebrauchsmuster-Eintragungen.

- Nr. 196 283. Aus einem Stück Stahlblech gestanztes und gezogenes Annihilatorgefäß ohne Falzung, Nietung und Lötnaht. — Bonner Feuer-Annihilatoren-Fabrik, Siegfried Bauer, Bonn.
- Nr. 196 329. Senkrecht stehende, doppelt wirkende Saug- und Druckpumpe mit zwei Kolben, bei welcher abwechselnd der obere Kolben das Wasser durch das Ventil des unteren Kolbens saugt. — Lange, Grube, Holstein.
- Nr. 197 520. Annihilatorpumpenkolben mit Kolbenstange ohne Lötnaht aus blank gezogenem Rohr. — Bonner Feuer-Annihilatorenfabrik Siegfried Bauer, Bonn.
- Nr. 197 533. Untersatz für Annihilatorgefäße, aus einer oben zur Aufnahme des unteren Gefäßrandes ringförmig gestalteten Tragvorrichtung mit seitlicher Oeffnung zum Durchstecken eines Fußes und unterem Austrittsstück zum Festhalten des Annihilators beim Pumpen. — Bonner Feuer-Annihilatorenfabrik Siegfried Bauer, Bonn.

## Verschiedene Mitteilungen.

\* [Ein Veteran der freiwilligen Feuerwehr.] Aus Mannheim wird berichtet: Einer der dienstältesten aktiven Wehrleute, welche an dem am 20., 21. und 22. Juni d. J. stattfindenden 50 jährigen Jubiläum der Mannheimer freiwilligen Feuerwehr teilnehmen werden, dürfte wohl Herr Zinngießer Johann Daniel Otto von hier sein. Geboren am 18. September 1825, trat Otto

im Januar 1848 in die damalige Feuerwehr (gen. „Kotkappen“), die unter der Leitung der beiden Spritzenmeister Schlossermeister K. Hönn und Mechaniker Kindt stand, als Wehrmann ein. Hiermit war gleichzeitig sein Eintritt in die damalige Bürgerwehr und zwar zur 17. Kompagnie (Hauptmann Engelhardt) verbunden. Im Jahre 1849 wurde die Bürgerwehr in Fähnlein eingeteilt; Otto gehörte dem 19. Fähnlein an. Als im Jahre 1851 die jetzige freiwillige Wehr gegründet worden ist, trat Otto sofort in das Feuerkorps ein. Er ist mithin als ein Mitbegründer desselben anzusehen und der einzige Ueberlebende von denjenigen mackeren Männern, welche die freiwillige Feuerwehr Mannheim ins Leben gerufen haben. Bei der Gründung des Korps wurde Otto als Schlauchführer in der 2. Kompagnie eingeteilt und bekleidete dieses Amt bis zum Jahre 1865, wo er bei einem Brande, welcher in dem Anwesen der Firma Röder, Heidelbergerstraße, ausgebrochen, 28 Treppenstufen tief in den Keller hinabstürzte und eine Rückgradverletzung davontrug. Nach seiner Wiedergenesung trat er zur Rettungsmannschaft der Feuerwehr über, bei welcher er bis zum heutigen Tage noch in aktiven Diensten ist. Otto hat bis jetzt 51 Dienstjahre bei der freiwilligen Feuerwehr hinter sich, und wenn man seine Zugehörigkeit bei den „Kotkappen“ hinzurechnet, steht er 55 Jahre in Diensten des Feuerlöschwesens. Fürwahr eine schöne Spanne Zeit im Dienste der Humanität und Nächstenliebe; es dürfte in unserer näheren und weiteren Umgebung kein Kollege des alten Otto noch am Leben sein, der so viele Dienstjahre hinter sich hat wie er. Zu bemerken ist noch, daß der Feuerwehrveteran Otto ein Nachkomme einer der ältesten Mannheimer Bürgerfamilien ist. Dessen Urgroßvater betrieb schon Anfangs 1700 dahier eine Zinngießerei. Otto selbst erfreut sich trotz seines hohen Alters noch einer guten Gesundheit und ist eine in den weitesten Kreisen bekannte Persönlichkeit. Sein guter Humor hat ihn, den „alten Otto“, überall beliebt gemacht. Im Laufe der Jahre erhielt er von unserem Großherzog, der Stadt und dem Feuerwehrkorps die für Wehrleute ausgesetzten Dienstauszeichnungen, welche er mit Stolz trägt. Gelegentlich der Jubiläumsfeierlichkeiten im Juli dürfte wohl unserem Feuerwehr-Veteran noch besondere Ehrungen zuteil werden, die wir ihm von Herzen gönnen.

\* [Eine interessante Feuerwehr-Fernfahrt] vollzog sich, wie die „Bauz. Nachr.“ melden, am 23. d. auf der Landstraße von Baunach nach Dresden. Es handelte sich hier um die Ueberführung der von einer Deputation des Dresdener Magistrates kürzlich in Baunach besichtigten, von der Waggon- und Maschinenfabrik A.-G. vorm. Busch gebauten Automobil-Dampfspritze auf eigener Achse nach der Hauptfeuerwache Dresden in der Annenstraße. Die Fahrt, die Herr Brandmeister Herrmann aus Dresden mitmachte, begann 9 Uhr Vormittags ab Fabrik der genannten Firma und nahm ihren Weg über Bichsowwerda. Die vorhandenen, teils bedeutenden Steigungen wurden mit Leichtigkeit genommen, ebenso wurden die großen Gefälle, zum Beispiel Weißer Hirsch-Mordgrundbrücke, mit tadelloser Sicherheit passiert. Besonders auch das Fahren auf abschüssigen Stellen hat dieses Automobil glänzend gelöst. Die ca. 60 km betragende Wegestrecke Baunach-Dresden wurde in 2 1/2 Stunden genommen, wobei natürlich die Zeit für das unterwegs nötige Wassereinnehmen hinzuzurechnen ist. Die Spritze ist somit imstande, per Stunde mit Leichtigkeit 25 km zurückzulegen. Das Aeußere dieses Fahrzeuges weicht eigentlich wenig von dem bekannten Aussehen der großen Dampfspritzen ab; der Dampfkessel ist der gleiche, dagegen befinden sich zwei Dampfmaschinen auf dem Fahrzeug, wovon die eine von ca. 15 PS zur eigenen Fortbewegung, die andere von 30 PS für die Betätigung des Pumpwerkes dient. Die Spritze entsendet pro Minute 2100 l Wasser aus ihren Schläuchen. Für die Sicherheit des Fahrens sind vorzügliche Einrichtungen getroffen; die Spritze kann augenblicklich zum Stehen gebracht werden, ja auf der Fahrt wurde sogar auf abschüssigem Terrain bei voller Talsahrt plötzlich angehalten und zum Erstaunen der Zuschauer rückwärts bergauf gefahren. Das Dampfautomobil kam in allen Teilen vollständig unversehrt auf der Hauptfeuerwache Dresden an und wurde in den vorgesehenen Probendienst eingestellt.

\* [Angriff auf einen Feuerwehrposten.] Aus Kassel meldet unterm 20. April das „Kasseler Tgbl.“:

In einer der letzten Nächte kurz vor 1 Uhr beobachtete der Posten vor dem Spritzenhause in der Mauerstraße einen Mann, welcher langsam den Bürgersteig, aus der Richtung des Postgebäudes kommend, entlang schritt und dann sich an dem Schlosse der Thüre des dem Spritzenhause gegenüber liegenden Tuchgeschäftes zu schaffen machte. Der Feuerwehrmann, welcher sich leise genähert, fragte den Fremden, was er da treibe, worauf jener in mangelhaftem Deutsch erwiderte, er wolle in die in dem erwähnten Hause befindliche Wirtschaft herein. Der Feuerwehrmann bedeutete den Fremden, den er für einen Italiener hielt, daß in dem Hause sich keine Wirtschaft befinde und forderte den Fremden auf, sich zu entfernen. Der aber, der schon einige Minuten mit der Hand in der Hosentasche gewühlt, brachte plötzlich ein Messer zum Vorschein und,

dasselbe kampfbereit in die Hand fassend, ging er auf den Feuerwehrmann los. Dieser forderte einen Unteroffizier und einen Zivilisten, die sich in der Nähe befanden, auf, ihm bei einem etwaigen Angriff beizustehen. Der Fremde eilte plötzlich in flüchtigen Sätzen die Mauerstraße entlang und, verfolgt von dem Unteroffizier und dem Zivilisten, die Luther- und Spohrstraße hinauf. Erst in der Kölnischenstraße gelang es den beiden, den Flüchtigen einzuholen, doch riß er sich noch einmal los und lief, wieder verfolgt von den beiden, weiter. Erst an der Kriegsschule holten sie ihn zum zweiten Male ein und nun führten sie den Mann nach der Polizeiwache, wo sich ergab, daß er unterwegs das Messer von sich geworfen hatte. Ueber die Persönlichkeit des Festgenommenen ist näheres noch nicht bekannt.

## Anzeigen.



Eine  
25 jährige  
Probezeit hat die  
**Grether-  
Kupplung**

hinter sich und hat sich während dieser Zeit

**auf's Beste bewährt!**

Sicherer Verschluss, einfache Handhabung  
und unverwundlich im Gebrauch.

**Preis bedeutend ermässigt!**

Man verlange Prospekte von

1169

**Grether & Cie. in Freiburg i. Bad.**

Löschmaschinenfabrik, Eisen- u. Metallgiesserei.

Höchst prämiert auf allen beschickten Ausstellungen.

Nürnberger Feuerlöschgeräte und Maschinenfabrik A.-G.  
vorm.

**Justus Christian Braun, Nürnberg**

Grösstes Etablissement seiner Art

**Nürnberg**

1127

empfiehlt

**Patent-Balance-Leitern**

mit selbsttät. Terrainregulierung, fester Stützung, automat. Auslösung der Einfallhaken und selbsttät. Verbindung der einzelnen Leiterverspannungen. 4, 3 und 2 rädig für alle Steighöhen.

Ferner: **Nürnberger Schiebleitern**

in verschied. praktischen Ausführungen.

**Patent-Drehleitern**

zum Ausschleichen durch Hand-, elektr. Kraft-, Luft- oder Kohlensäuredruck, für Pferdetransport oder Automobilbetrieb.

Die beste Leiter der Gegenwart.

Anstelleitern und alle sonstigen Steigergeräte.

Lenz'sche und andere Hakenleitern.

Dampfspritzen u. Handkraftspritzen

Automobil-Dampfspritzen,

Elektro-Automobilspritzen,

Benzinmotor-Spritzen.

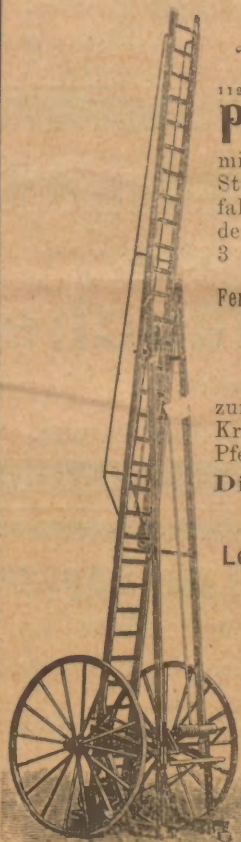
**Kohlensäure-Spritzen.**

Automobil-Mannschafts-

und Gerätewagen.

Kataloge gern zu Diensten.

Bekannt hochsolide u. reelle Bedienung.

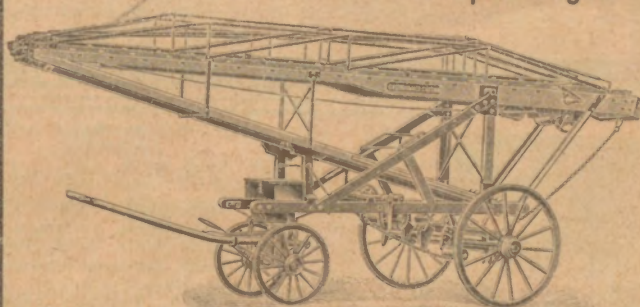


**Gustav Ewald, Cüstrin 2**

Berlin SW., Lindenstr. 43

Fabrik für Feuerlöschgeräte

und Kranken-Transportwagen



empfiehlt:

**Feuerspritzen, mechanische Schiebeleitern, sowie sämtliche übrigen Feuerlösch- und Rettungs-Geräte, Ausrüstungsstücke in vorzüglichster Ausführung.**

1140

Internationale Feuerschutz-Ausstellung Berlin 1901:

**Höchste Auszeichnung!**

**Goldene Portrait-Medaille Ihrer Majestät der Kaiserin.**

Illustrierte Preisverzeichnisse umsonst und postfrei.

**Reinecken & Lohrmann**

Unna-Königsb.  
Westf. 1168

Eisenkonstruktionen

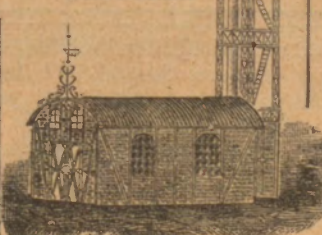
Feuerwehr-

steigertürme

Gerätehäuser

Schlauch-

trockentürme.



Instrumente

für 1173

**Feuerwehr-  
Musikkorps**

liefert in  
unübertroffener  
Qualität zu  
billigsten Preisen

**Ernst Reinh. Voigt**

Markneukirchen 802

Signalhörner, Hupen, Pfeifen,  
Trommeln etc. in grosser Auswahl.

Reparaturen an allen Musik-Instrumenten schnellstens bei billigster Berechnung.

Katalog gratis und franko.



# Aug. Hönig Köln-Nippes

G. m. b. H.

Geldernstr. 48

**Metall-Giesserei und Fabrik von  
Lösch-Geräten und Feuerwehr-Artikeln.**

Geschäftsgründung 1832.

Inhaber der grossen Preuss. Staats-Medaille für hervorragende Leistungen. Preis-Medaillen u. Diplome.  
Lieferant der Provinzial-Feuer-Sozietäten von Rheinland und Westfalen  
sowie der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.



**Hönig'sche Universal-Schlauch-Kuppelungen** mit gleichen Hälften,  
an Pressluftwerkzeugen, Wasser-, Wein- und Bier-Schlauch-Leitungen  
über 40 000 Stück im Gebrauch.

Mech. Turmleitern (Berlin 11 Stück), Schiebe-Anstell-Hakenleitern, Feuerspritzen, Zubringer, Berieselungs-  
wagen, Schlauchwagen, Wassertienen, Gerätewagen, Hydranten, Standrohre, Strahlrohre, Feuerhähne,  
Druck-Reduktions-Ventile für Wasserleitungen, Schlauchschrauben, Schläuche, Steiger-Rettungs-Geräte,  
Ausrüstungsstücke, Signal-Alarm-Instrumente, Fackeln, Wächter-Kontrolluhren, Petroleum-Fackellampen  
für Staats-Eisenbahnen, Militär- und Civilverwaltungen, Petroleum-, Wachs- und Harzfackeln, Sicherheits-  
lampen, Laternen etc.

Zum baldigen Eintritte  
wird ein in der Lösch-  
branche tüchtiger, reprä-  
sentationsfähiger

1182

## Reisender

der in der Branche schon  
mit Erfolg gereist hat, ge-  
sucht. Offerten mit Lebens-  
lauf und Ansprüchen an

Nürnberger

Feuerlöschgeräte- u. Maschinenfabrik A. G.  
vorm. Justus Christian Braun,  
Nürnberg.

Eiserne

## Feuerwehr- Steigertürme

neuester Bauart

Heizbare Schlauchtrockentürme  
und Spritzenhäuser

von Eisen und Stein

liefert als Spezialität

**W. Martin**  
Eisenbau-Anstalt  
Martin in Westfalen.



Telefon 144

Westfäl. Turn- & Feuerwehr-  
Geräthe-Fabrik  
Heinr. Meyer  
Hagen/W.

Neu! Steigerleitern mit Stahlrohrhaken  
ungemein leicht, unerreicht, stabil. Neu!  
Die amtlichen Abzeichen und Achselstücke in  
besonders feiner und billiger Ausführung.

Mechanische Leitern neuester verbesserter Bauart stets am Lager  
und an der Fabrik zu besichtigen.

Preisliste mit Abbildungen frei. — Muster zu Diensten. 1141

Liefert in anerkannt bester  
Ausführung

Führer-, Steiger- und  
Mannschafts-Ausrüstungen  
als: Helme, Uniformen,  
Gurte, Beile, Seile, Kara-  
biner, Laternen, Huppen,  
Signalhörner etc.  
Rettungs-, Transport-, Lösch-  
u. Beleuchtungs-Geräte:  
Haken-, Schiebe-, Anstell-  
leitern, Sprungtücher,  
Rettungs-, Rauchapparate,  
Spritzen, Wasserkufen, Ge-  
räte, Schlauchwagen,  
Hanf-, gummirte Schläuche,  
Verschraubungen,  
Kuppelungen, Standrohre,  
Petrol-, Harz-, Wachsackeln  
etc.

## Vorteilhafte Gelegenheit!

Durch Anschaffung von Drehleiter sind

eine 4räderrige Leiter von 20 m und  
4 m Aufsteckleiter, Gesamthöhe 23 m  
und eine 2räderrige Leiter von 16 m  
mit Vorderwagen und 4 m Aufsteck-  
leiter, Gesamthöhe 19 m

überzählig geworden und billigst zu verkaufen.

Die Leitern, erst 1899 bzw. 1900 gebaut, in aus-  
gezeichneter Konstruktion und Ausführung, sind mit  
allen neuen Verbesserungen versehen und wenig ge-  
braucht, tadellos erhalten. Es ist hiermit verehrl.  
Gemeinden oder Feuerwehrkorps eine selten  
günstige Gelegenheit zur Anschaffung geboten.

Gefl. Offerten an die Exped. dieses Blattes unter  
Chiffre 1184.

Aktiengesellschaft

# Mix & Genest

Telephon- und  
Telegraphen-Werke.

Zweigniederlassung: Köln a. Rh.

Limburgerstrasse 25.

## Feuermelde- und Alarm-Anlagen

für grosse, mittlere, kleine Städte und Ortschaften.

Prospekte und Kostenanschläge  
gratis.

1183

## Liederbücher

mit kernigen Texten und bek.  
Volksmelodien, begeisternd auf  
die Geselligkeit wirkend

H. Schneider, Buchdruckerei  
Siegen.

1189

Hans Meiswinkel, Gummiwarenfabrik

Essen - Ruhr

## Hanf - Schläuche

roh und gummirt.

1188

Bemusterte Offerte auf Wunsch gern zu Diensten.

## Henkels Löschdecke mit Kapuze

aus flammensicher imprägnierten Drell und Loden

unentbehrlich für Feuerwehren, Brandwachen, Theater,  
Konzertsälen, Hotels etc.

bei den meisten staatlichen sowie privaten Bühnen eingeführt.

Alleiniger Fabrikant:

1189

**C. Henkel, Bielefeld.**